


Leitlinien Infektionsschutz

**Sportart- und verbandsspezifische Maßnahmen und Empfehlungen
zum Infektionsschutz für den Deutschen Skiverband e. V.**

Basierend auf:
Hygiene-Standards des DOSB von TÜV Rheinland geprüft

Erstellt durch:
APA Brands Events Solutions GmbH & Co. KG

Stand 26.10.2020



Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage, Zielsetzung und Herangehensweise	1
2. Rahmung	2
2.1. COVID-19	2
2.2. Sport unter COVID-19.....	4
2.2.1. Betrachtung spezifischer Infektionsrisiken im Sport	4
2.2.2. Grundlegende Regeln zur Minimierung des Infektionsrisikos.....	4
2.3. Anforderungen an Sport unter COVID-19	5
2.3.1. Hygienekonzepte.....	5
2.3.2. Vorgaben und Genehmigung	5
2.3.3. Verantwortliche Person für Hygiene/Hygienebeauftragte/r.....	5
3. Generelle Regeln.....	6
3.1. Hygieneregeln.....	6
3.2. Schutzausrüstung	7
3.2.1. Mund-Nasen-Schutz.....	7
3.3. Beschilderung, Wegeleitung und Schutzvorrichtungen	8
3.4. Reinigung.....	8
4. Verbands- und sportartspezifische Besonderheiten	9
4.1. Rolle Fédération Internationale de Ski (FIS) und International Biathlon Union (IBU).....	9
4.2. Infektionsschutz unter Berücksichtigung genereller sportartspezifischer Besonderheiten.....	10
5. Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen.....	11
5.1. Grundlegende Regelungen	11
5.1.1. Informationen über Teilnehmende und Informationsabfrage	11
5.1.2. PCR-Tests und Antikörpertests	12
5.1.3. Verhalten im Infektionsfall/Verdachtsfall inkl. Meldekette	13
5.2. Team (Aktive und sportliches Betreuungspersonal).....	14
5.2.1. Definition der Personengruppe.....	14
5.2.2. Informationsabfrage	14
5.2.3. Anreise	14
5.2.4. Unterkunft.....	15
5.2.5. Zugang/Akkreditierung	16
5.2.6. Kontakte	16
5.2.7. Nutzung von Räumlichkeiten.....	17
5.2.8. Dopingkontrolle	17
5.2.9. Material/Sportgeräte	18
5.2.10. Verpflegung.....	18
5.2.11. Training.....	18
5.2.12. Begrüßung, Jubel und Siegerehrung	19
5.2.13. Arbeitsschutz	19
5.2.14. Personengruppenspezifische Betrachtung	19
5.3. Personal.....	20
5.3.1. Definition Personengruppe	20
5.3.2. Informationsabfrage	20
5.3.3. Anreise.....	20

5.3.4. Unterkunft	20
5.3.5. Zugang/Akkreditierung	21
5.3.6. Kontakte.....	22
5.3.7. Raumnutzung.....	22
5.3.8. Schulung.....	22
5.3.9. Material/Sportgeräte	22
5.3.10. Verpflegung.....	23
5.3.11. Personalplanung inkl. Auf- und Abbau.....	23
5.3.12. Vorbereitende Meetings und Konferenzen.....	23
5.3.13. Arbeitsschutz	23
5.3.14. Personengruppenspezifische Betrachtung	24
5.4. Gäste	26
5.4.1. Definition Personengruppe	26
5.4.2. Informationsabfrage	26
5.4.3. Anreise.....	27
5.4.4. Unterkunft	27
5.4.5. Zugang / Ticketing	27
5.4.6. Kontakte.....	29
5.4.7. Verpflegung.....	29
5.4.8. Interviews.....	30
5.4.9. Pressekonferenzen	30
5.4.10. Personengruppenspezifische Betrachtung	30
5.5. Infrastruktur.....	31
5.5.1. Definition Infrastruktur.....	31
5.5.2. Einlass	31
5.5.3. Zonierung.....	31
5.5.4. Raumnutzung und Kapazitäten.....	33
5.5.5. Wegeleitung und Beschilderung	33
5.5.6. Platzierung	33
5.5.7. Nutzung und Einrichtung von Sanitäranlagen.....	34
5.5.8. Hygiene und Reinigung der Infrastruktur	34
5.5.9. Catering/Verpflegungsbereiche.....	34
5.5.10. Belüftung.....	34
5.5.11. Sicherheit/Sanktionen	35
5.5.12. Spezifische Bereiche und dortige Abläufe	35
6. Ergänzende sportartspezifische Infektionsschutzmaßnahmen.....	35
6.1. Start und Ziel.....	35
6.2. Wartezone Start.....	35
6.3. Aufstiegshilfen/Lifte.....	36
6.4. Startgate	36
6.5. Shuttle.....	36
6.6. Streckenführung teilweise im öffentlichen Raum	36
6.7. Besonderheiten für Sportgeräte und Material	37
7. Weiterführende Informationen	38

VORWORT

„Die Gesundheit der Sportler*innen und der Gesellschaft hat immer oberste Priorität.“

Mit einem speziell auf den Skisport ausgerichteten Hygiene- und Schutzkonzept definiert der Deutsche Skiverband die Voraussetzungen, um im kommenden Winter Wettkämpfe und Großveranstaltungen ordnungsgemäß durchführen zu können. Die sportartspezifischen Vorgaben des DSV basieren auf dem TÜV-zertifizierten Rahmenkonzept des Deutschen Olympischen Sportbundes und wurden in enger Kooperation mit dem Dienstleister APA entwickelt, der sowohl für das Hygienekonzept der Fußball-Bundesliga als auch für die DOSB-Standards verantwortlich zeichnete.

Innerhalb der mit DOSB und APA abgestimmten Gesamtkonzeption ist das nun vorliegende Hygienekonzept des Deutschen Skiverbandes der so genannte „sportartspezifische“ Modulbaustein. Je nach Art und Größe der Skisportveranstaltung kann dieser an die jeweiligen lokalen Bedingungen und Vorgaben angepasst werden.

„Unser gemeinsames Ziel war es, ein Konzept zu erstellen, das für den Skisport in Deutschland einheitliche Standards definiert, und damit sowohl unsere Organisatoren als auch die Gesundheitsbehörden bei den notwendigen Planungen entlastet“, erklärte DSV Präsident Dr. Franz Steinle.

„Unser ausdrücklicher Dank geht in diesem Zusammenhang an den Deutschen Olympischen Sportbund, der unsere Idee einer verbandsübergreifenden Kooperation sofort aufgegriffen und mustergültig umgesetzt hat.“

Der DSV übernimmt damit im engen Schulterschluss mit dem DOSB zusätzliche Verantwortung in Fragen des Hygiene- und Infektionsschutzes. Auf Basis der TÜV-geprüften DOSB-Standards und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben soll das DSV-Konzept allen Beteiligten zusätzliche Handlungssicherheit geben, Infektionsrisiken minimieren und so die Gesundheit aller Beteiligten schützen.

Neben den notwendigen Hygienestandards für alle Veranstaltungs- und Funktionsbereiche werden über den rund 40-seitigen Leitfaden unter anderem auch die verschiedenen Optionen für eine Beteiligung von Zuschauern, Szenarien zur Testung und zu Meldekettens beschrieben und mit Grafiken hinterlegt.

Dabei soll und kann das DSV Hygienekonzept aber kein starres Regelwerk sein, sondern lässt sich analog des definierten Baukastensystems an die dynamische Entwicklung der Covid19-Pandemie und an die damit einhergehenden behördlichen Vorgaben anpassen.

GEMEINSAME STANDARDS FÜR GEMEINSAME SICHERHEIT



Sicherheit für alle Wintersportinteressierten



Allgemeingültig für alle Sportarten des DSV



Bundesweit gültig



Auf Basis bekannter
Alltags-Hygieneregeln

Basierend auf den Hygiene-Standards

des  von  TÜVRheinland[®] geprüft.
Genau. Richtig.

MODULARE HYGIENEREGELN



Veranstalter und Organisationskomitees

Venue- und veranstaltungsspezifische Individualisierung; Audit, TÜV-Zertifizierung und Implementierung von Hygienekonzeptionen (optional)

Verbände

Entwicklung eines Bausteins zur Erstellung sportart- und sportstättenpezifischer Hygienekonzepte (optional)

DOSB

Basisbaustein inkl. Standards und Regelungen für Sportveranstaltungen sowie Wettkampf- und Spielbetrieb – TÜV-geprüft

1. Ausgangslage, Zielsetzung und Herangehensweise

Mit der schrittweisen Aufhebung der Kontaktbeschränkungen infolge der COVID-19 Pandemie sind Zusammenkünfte von Personen und somit auch Sportveranstaltungen und der vereinsbasierte Sport- und Trainingsbetrieb wieder Teil des Tagesgeschehens. Jedoch birgt die Zusammenkunft von Personengruppen weiterhin ein erhöhtes Infektionsrisiko. Die Sicherheit und Gesundheit von Athletinnen und Athleten, Mitgliedern, Personal sowie Zuschauerinnen und Zuschauern lagen schon vor COVID-19 in der Verantwortung und im Interesse der Verantwortlichen von Verbänden, Vereinen und Veranstaltungen. Durch die Gefahr der Auslösung eines umfassenden Infektionsgeschehens bekommt diese Verantwortung jetzt auch eine gesamtgesellschaftliche Dimension.

Der Deutsche Skiverband e.V. (DSV) übernimmt deshalb in Fragen des Hygiene- und Infektionsschutzes für seine Mitglieder Verantwortung. Auf Basis der TÜV-geprüften DOSB-Standards (*vgl. 01_Anlage DOSB Standards Infektionsschutz*) und unter Berücksichtigung der Vorgaben von Instituten (z. B. Robert Koch-Institut), Organisationen (Weltgesundheitsorganisation), nationalen Gesundheitsbehörden, der Fédération Internationale de Ski (FIS) und der International Biathlon Union (IBU) soll der vorliegende DSV-Leitfaden zum Infektionsschutz innerhalb des Verbands für einheitliche Regelungen sorgen, den Beteiligten mehr Handlungssicherheit geben, Infektionsrisiken weitestgehend minimieren und so die Gesundheit der Teilnehmenden schützen. Ziel ist es, unter Berücksichtigung von Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen einen sicheren Weg hin zu mehr Normalität im Sport zu ebnen.

Die Umstände und Richtlinien rund um COVID-19 unterliegen einer ständigen Dynamik. Der DSV kann keine Garantie für die Aktualität, Vollständigkeit und Beständigkeit des vorliegenden Leitfadens geben. Bei Detailfragen zu medizinischen, behördlichen oder rechtlichen Themengebieten sind Fachleute zur Einschätzung der individuellen Situation vor Ort zurate zu ziehen.

Die vorliegende Ausarbeitung gibt einen Gesamtüberblick und ist gegliedert in eine Rahmung aus allgemeinen Informationen zum COVID-19-Infektionsrisiko auf Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse, deren Bedeutung für den Sport und eine Erläuterung allgemeiner Anforderungen und Prozesse. Den Abschluss bilden konkrete Vorgaben für operative Regelungsbereiche sowie Hinweise und Links weiterführende Informationen.

2. Rahmung

Als verantwortlich handelnde Person im Verein oder in der Organisation von Veranstaltungen ist zur Gesamtbetrachtung und eigenverantwortlichen Bewertung von Risiken die Kenntnis von grundlegenden Fakten des aktuellen wissenschaftlichen Forschungsstands zwingend nötig. Die Basiskenntnisse zu Übertragungswegen und Symptomatik erleichtern zudem eine oft nötige Argumentation von Maßnahmen gegenüber den vor Ort Teilnehmenden und sichern eine Kommunikation auf Augenhöhe mit den lokalen Gesundheitsbehörden.

Der aktuelle Kenntnisstand rund um das Coronavirus ist ständig auf der Website des RKI abrufbar (s. 7. Weiterführende Informationen).

2.1. COVID-19

Für einen Kurzüberblick werden im Folgenden Auszüge aus dem COVID-19-Steckbrief des Robert Koch-Instituts, Stand 04.09.2020, wiedergegeben.

Übertragungswege

Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als 5 µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Während insbesondere größere respiratorische Tröpfchen schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen. Ob und wie schnell die Tröpfchen und Aerosole absinken oder in der Luft schweben bleiben, ist neben der Größe der Partikel von einer Vielzahl weiterer Faktoren, u. a. der Temperatur und der Luftfeuchtigkeit, abhängig.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich mehr Tröpfchen. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zur verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Tröpfchen und Aerosolen im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht.

Für Zusammenkünfte von sporttreibenden Personen sind insbesondere die folgenden Ausführungen des Robert Koch-Instituts relevant:

Bei längerem Aufenthalt in kleinen, schlecht oder nicht belüfteten Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 2 m erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt und exponierte Personen besonders tief einatmen. Durch die Anreicherung und

Rahmung

Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention ggf. nicht mehr ausreichend. Ein Beispiel dafür ist das gemeinsame Singen in geschlossenen Räumen über einen längeren Zeitraum, wo es z. T. zu hohen Infektionsraten kam, die sonst nur selten beobachtet werden. Auch schwere körperliche Arbeit bei mangelnder Lüftung hat (...) zu hohen Infektionsraten geführt. Ein effektiver Luftaustausch kann die Aerosolkonzentration in einem Raum vermindern. Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt selten vor. Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering.

Kontaktübertragung

Eine Übertragung durch kontaminierte Oberflächen ist insbesondere in der unmittelbaren Umgebung der infektiösen Person nicht auszuschließen, da vermehrungsfähige SARS-CoV-2-Viren unter Laborbedingungen auf Flächen einige Zeit infektiös bleiben können (...).

Krankheitsverlauf, Symptome und demografische Einflüsse

Die Krankheitsverläufe sind unspezifisch, vielfältig und variieren in ihrer Symptomatik und Schwere stark, sie reichen von symptomlosen Verläufen bis zu schweren Pneumonien mit Lungenversagen und Tod. Daher lassen sich keine allgemeingültigen Aussagen zum „typischen“ Krankheitsverlauf machen. Zu den im deutschen Meldesystem am häufigsten erfassten Symptomen zählen Husten, Fieber, Schnupfen, sowie Geruchs- und Geschmacksverlust.

Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt

Zur Bewertung eines potenziellen Infektionsgeschehens ist die Definition von Kontaktpersonen der Kategorie I mit engem Kontakt hilfreich. Gemäß Robert Koch-Institut gehören im Allgemeinen die folgenden Personengruppen dazu.

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- ("face-to-face") Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall, z.B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z.B. Personen aus demselben Haushalt, Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Anhusten, Anniesen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, etc.
- Personen, die nach Risikobewertung durch das Gesundheitsamt mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen auch bei weiterem Abstand zum bestätigten COVID-19-Fall als 1,5 m entfernt ausgesetzt waren (z.B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen) oder wenn sich zusätzlich zuvor der bestätigte COVID-19-Fall eine längere Zeit (>30 min) im Raum aufgehalten hat.

2.2. Sport unter COVID-19

2.2.1. Betrachtung spezifischer Infektionsrisiken im Sport

Der Kern von vereinsbasiertem Sport-, Trainings- und Wettkampfbetrieb liegt im Wesentlichen im gemeinsamen Erleben und der Zusammenkunft von Personen. Daraus ergeben sich für die Praxis insbesondere folgende Infektionsrisiken, die je nach Sportart und -stätte unterschiedlich stark ausgeprägt sind:

- Zusammenkunft von Menschen auf engem Raum
- körperliche Nähe bei Mannschafts- und insbesondere Kontaktsportarten
- gemeinsame Nutzung von Sportgeräten
- überregionale, nationale und ggf. internationale Reisetätigkeit und damit einhergehendes Aufeinandertreffen von Personen aus verschiedenen Regionen
- nicht nur Zusammenkommen von Aktiven, sondern auch von sportlichem und logistischem Personal
- körperliche Nähe bei Begrüßung, Jubel und Motivationsgesten
- gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten wie Umkleiden, Duschen etc.
- über den Sportbetrieb hinausgehende Gemeinschaft wie z. B. beim anschließenden Restaurant- oder Barbesuch
- ZuschauerInnen bei Sportveranstaltungen

2.2.2. Grundlegende Regeln zur Minimierung des Infektionsrisikos

Basierend auf diesen Risiken ergeben sich verschiedene grundlegende Vorgaben für konkrete Regelungsbereiche:

- Einhaltung der AHA-Regeln (Abstand halten – Hygiene beachten – Alltagsmaske) durch alle Beteiligten sowie ihre Überwachung
- Anzahl der Personen und Aufenthaltsdauer in geschlossenen Räumen so gering wie möglich halten (Kapazitätsgrenzen definieren)
- möglichst viele Aktivitäten in den Außenbereich verlagern
- gründliche Desinfektion von Sportgeräten
- Sicherheit durch vorherige PCR-Testung von Athletinnen und Athleten bei Kontaktsportarten
- Minimierung des physischen Kontakts von Team, Personal und Zuschauenden
- Verzicht auf körperliche Nähe bei Begrüßung, Jubel und Motivationsgesten
- keine über den Sportbetrieb hinausgehende gemeinschaftliche Zusammenkünfte

2.3. Anforderungen an Sport unter COVID-19

2.3.1. Hygienekonzepte

Vor Aufnahme des Sportbetriebs muss ein Hygienekonzept erarbeitet werden. Das Konzept hat sämtliche Maßnahmen zu beschreiben, die zur Infektionsprävention umgesetzt werden. Aktuell gibt es für Hygienekonzepte keine verbindlichen Formvorgaben und so doch, können sie von Region zu Region abweichen. Zur leichten Prüfbarkeit der Maßnahmenpakete empfiehlt es sich, die Maßnahmen entlang der Touchpoints der verschiedenen Personengruppen (Teams, Personal, ZuschauerInnen) anzusetzen. Die Maßnahmen müssen immer konkret, spezifisch, detailliert, nachprüfbar und ggf. auch für Behörden nachvollziehbar beschrieben und im Idealfall visualisiert werden (Raumpläne etc.).

2.3.2. Vorgaben und Genehmigung

Die Genehmigungssituation ist je nach lokaler Verordnungslage unterschiedlich und abhängig von der Art der Sportveranstaltung (Training, Wettkampf, Großveranstaltung etc.). Es empfiehlt sich, frühzeitig Kontakt mit den zuständigen Behörden aufzunehmen, um die lokalen Bedingungen zu erfragen und Genehmigungswege einzuhalten. Teilweise müssen Zusammenkünfte von Personen und Hygienekonzepte im Vorfeld von den Behörden genehmigt werden, teilweise reicht die Erstellung und Umsetzung eines Hygienekonzepts auf Basis der aktuellen Verordnungen, was nur stichprobenartig geprüft wird. Auch wenn die behördlichen Auflagen kein Hygienekonzept verlangen, so ergibt sich aus der Verantwortung für die Sicherheit der Teilnehmenden die dringende Notwendigkeit.

2.3.3. Verantwortliche Person für Hygiene/Hygienebeauftragte/r

Jeder handelnde Verein oder Organisation muss eine für Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen verantwortliche Person benennen. Es liegt in der Verantwortung der Veranstaltenden, über die nötige Sachkunde dieser Person zu entscheiden. Wichtig ist allerdings zu beachten, dass ihr eine große Verantwortung zukommt. Neben der Kontrolle der Einhaltung der Maßnahmen und deren Dokumentation hat sie zu entscheiden, welche vor Ort auftretenden Situationen noch vertretbar sind, verändert werden müssen, zu einem Ausschluss von Teilnehmenden bzw. sogar zu einem Abbruch führen. Das Hygienekonzept sollte von dieser Person erstellt sowie die Einhaltung vor Ort überwacht und dokumentiert werden. Diese Person fungiert als Kontakt zu den lokalen Gesundheitsbehörden.



Die FIS bezeichnet diese Person als COVID-19/Health Coordinator. Neben den oben genannten Aufgaben obliegen dieser Person die Einhaltung der Testvorgaben und die Abstimmung der Ergebnisse mit der FIS. Außerdem ist sie die Schnittstelle zwischen Gesundheitsamt und Veranstaltenden.



Die IBU betitelt diese Person als COVID-19 Contact Person. Die gesamte Kommunikation mit der COVID-19 Contact Person sollte, sobald ein begründeter Infektionsverdacht auftritt, telefonisch erfolgen.

3. Generelle Regeln

Ungeachtet der Art der sportlichen Zusammenkunft gibt es einige generelle Maßnahmen, die für nahezu jede Ausprägung relevant sind. Aufgrund der noch sehr dynamischen Entwicklung in der Corona-Forschung und in den behördlichen Auflagen ist es essenziell, sich ständig auf dem Laufenden zu halten und sich an den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und der zuständigen Ämter zu orientieren.

3.1. Hygieneregeln

Unabhängig davon, ob die betreffende Personengruppe stark oder gar nicht mit den sportlich Aktiven interagiert, gelten folgende grundlegende Hygieneregeln.

Handhygiene

Es wird empfohlen, die Hände häufig bei laufendem Wasser mindestens 20 Sekunden lang mit Seife gründlich zu waschen. Zusätzlich sollen die trockenen Hände regelmäßig desinfiziert werden. Dabei ist zu beachten, dass das Desinfektionsmittel ausreichend einwirken kann, bevor etwas angefasst wird.

Niesetikette

Das Niesen in die Ellenbeuge (Mund und Nase bedecken) oder in ein Taschentuch, welches direkt danach entsorgt wird, gehört zu einer ordentlichen Niesetikette. Weiter ist darauf zu achten, sich von anderen Personen wegzudrehen.

Abstand

Der Abstand von mindestens 1,5 m muss zwingend eingehalten werden.

Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist auf dem gesamten Sportgelände obligatorisch (Ausnahmen: fester Sitzplatz und Sportausübung).

Meldeketten

Bei einem begründeten Verdacht ist unverzüglich die lokale Gesundheitsbehörde zu informieren.

Material

Material, das von mehreren Sporttreibenden benutzt wird, muss vor jeder Nutzung gründlich desinfiziert werden.

3.2. Schutzausrüstung

3.2.1. Mund-Nasen-Schutz

Alle teilnehmenden Akteure sowie Personal und Gäste müssen einen Mund-Nasen-Schutz (MNS/MNB) tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m untereinander nicht eingehalten werden kann. Für Zuschauende ist eine Mund-Nasen-Bedeckung ausreichend. Der Mund-Nasen-Schutz darf nur während des Aufenthalts auf fest zugewiesenen Plätzen oder während der sportlichen Betätigung abgenommen werden. Alle Beteiligten sind für die Bevorratung von ausreichend Schutzmaterial selbst verantwortlich. Für angestellte Personen stellt der Arbeitgeber das Schutzmaterial zur Verfügung. Visiere sind nicht ausreichend.

Um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten, sind die Art der Schutzausrüstung und deren richtige Handhabung von entscheidender Bedeutung. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) definiert die unterschiedlichen Arten von Masken wie folgt:

Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) sind im weitesten Sinne Masken, die (...) aus handelsüblichen Stoffen genäht und im Alltag getragen werden. Entsprechende einfache Mund-Nasen-Bedeckungen genügen in der Regel nicht den für Medizinische Gesichtsmasken oder persönliche Schutzausrüstung wie partikelfiltrierende Halbmasken einschlägigen Normanforderungen bzw. haben nicht die dafür gesetzlich vorgesehenen Nachweisverfahren durchlaufen. Träger der beschriebenen Mund-Nasen-Bedeckungen können sich nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für diese Masken keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde.

Medizinische Gesichtsmasken (MNS) dienen vor allem dem Fremdschutz und schützen das Gegenüber vor der Exposition möglicherweise infektiöser Tröpfchen desjenigen, der den Mundschutz trägt. Zwar schützen entsprechende MNS bei festem Sitz begrenzt auch den Träger der Maske, dies ist jedoch nicht die primäre Zweckbestimmung bei MNS. Da der Träger je nach Sitz der Medizinischen Gesichtsmaske nicht nur durch das Filtervlies einatmet, sondern die Atemluft an den Rändern des MNS vorbei als Leckstrom angesogen wird, bieten Medizinische Gesichtsmasken für den Träger in der Regel kaum Schutz gegenüber erregerrhaltigen Aerosolen. Sie können jedoch Mund- und Nasenpartie des Trägers vor einem direkten Auftreffen von expirierten Tröpfchen des Gegenübers schützen sowie vor einer Erregerübertragung durch direkten Kontakt mit den Händen.

Partikelfiltrierende Halbmasken (FFP1, FFP2 und FFP3) sind Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung im Rahmen des Arbeitsschutzes und haben die Zweckbestimmung, den Träger der Maske vor Partikeln, Tröpfchen und Aerosolen zu schützen. Das Design der partikelfiltrierenden Halbmasken ist unterschiedlich. Es gibt Masken ohne Ausatemventil und Masken mit Ausatemventil. Masken ohne Ventil filtern sowohl die eingeatmete Luft als auch die Ausatemluft und bieten daher sowohl einen Eigenschutz als auch einen Fremdschutz, obwohl sie primär nur für den Eigenschutz ausgelegt sind.

Masken mit Ventil filtern nur die eingeatmete Luft und bieten daher keinen Fremdschutz.



Die FIS schreibt Personen ohne Atemwegsbeschwerden und Fieber das Tragen einer Maske nicht vor. Jedoch empfiehlt sie die Verwendung von Masken/Gesichtsbedeckungen in geschlossenen Räumen und überall dort, wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann. Die spezifischen Regelungen, die vom Veranstalter getroffen werden, sind immer vorrangig zu behandeln.



Die IBU setzt das Tragen von Masken für alle am Sportevent Beteiligten, mit Ausnahme der Aktiven während der Sportausübung, voraus.

3.3. Beschilderung, Wegeleitung und Schutzvorrichtungen

Bei der Beschilderung und Wegeleitung gilt im Allgemeinen das KISS-Prinzip: Keep it short and simple. Neben der bekannten Kennzeichnung für Laufwege müssen die relevantesten Abstands- und Hygienehinweise Platz finden. An jedem Punkt, an dem einer Regelung Folge zu leisten ist, sollte sie den dort Anwesenden noch einmal über eine Kennzeichnung vermittelt werden. Das gilt in erster Linie immer wiederkehrend für das Abstandhalten, für die regelmäßigen Hinweise auf die bereitstehenden Stationen mit Desinfektionsmittel und die damit verbundene Handhygiene sowie, falls nötig, den Hinweis darauf, dass Mund-Nasen-Schutz getragen werden muss. Bei internationalen Veranstaltungen sind international verständliche Motive zu wählen und eine Mehrsprachigkeit vorzusehen.

Bodenmarkierungen verdeutlichen bspw. an Einlasssituationen die Mindestabstände zu anderen Teilnehmenden und zum Personal. Markierungen können entweder geklebt/gemalt, gesprüht oder auch flexibel mit Licht visualisiert werden.

Für alle Positionierungen gilt: Die Funktionalität muss im Vordergrund stehen. Am sinnvollsten sind der Einsatz von Signalfarben sowie eine einfache, möglichst große und übersichtliche Darstellung.

Transparenter Hygieneschutz

Counter und andere feste Arbeitsplätze benötigen einen transparenten Hygieneschutz aus Plexiglas. Dieser muss ausreichend dimensioniert sein, um Publikum/Gäste und Personal zu trennen; es darf nicht ohne Weiteres möglich sein, am Hygieneschutz vorbei zu interagieren. Das Personal am Counter kann zusätzlich einen MNS tragen, dies ist keine verpflichtende Maßnahme.

3.4. Reinigung

Für alle Bereiche, mit denen Personen in direkten Kontakt kommen, muss es ein Reinigungskonzept geben, in dem Reinigungsintervalle, -materialien und deren Dokumentation festgeschrieben sind.

Verbands- und sportartspezifische Besonderheiten

Zur Desinfektion von Flächen sind Substanzen mit dem Wirkungsbereich „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Mittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren wie „begrenzt viruzid PLUS“ oder „viruzid“ sind ebenfalls geeignet.

Leitlinien als Orientierungshilfe für ein Reinigungskonzept der Kontaktflächen

Alle Oberflächen, Türklinken, Handläufe und andere dem Publikum zugängliche Bereiche müssen regelmäßig von einer Fachkraft gereinigt werden. In der Zusammenarbeit mit einem Fachbetrieb ist ein Reinigungskonzept zu erarbeiten, die Umsetzung ist im Verlauf der Veranstaltung regelmäßig zu kontrollieren. Für Kontaktflächen sind wirksame alkoholische Desinfektionsmittel ebenso verwendbar. Getränkte Wischtücher sind zu bevorzugen, denn Sprühdesinfektion birgt die Gefahr von Desinfektionsaerosolen.

Leitlinien als Orientierungshilfe für ein Reinigungskonzept der sanitären Anlagen

Der Reinigung der sanitären Anlagen kommt besondere Bedeutung zu.

- Grundreinigung der Sanitäranlagen mit geeignetem Reinigungsmittel vor und nach jedem Veranstaltungstag
- Reinigung der Anlagen während des Veranstaltungsbetriebs nach ca. 10 Benutzungen bzw. in einer erhöhten Reinigungsfrequenz, d. h. Halbierung bis Viertelung der normalen Reinigungsintervalle

4. Verbands- und sportartspezifische Besonderheiten

4.1. Rolle Fédération Internationale de Ski (FIS) und International Biathlon Union (IBU)

Die Vorgaben von FIS und IBU zum Infektionsschutz und die sich daraus ergebenden verpflichtenden Maßnahmen gelten für das Level „Weltcup“ bzw. bei der IBU für alle IBU Events wie z. B. auch den „IBU Cup“. Für alle anderen Bereiche können sie eine ergänzende Orientierungshilfe darstellen, sind aber nicht als Pflichtvorgabe zu betrachten. Der vorliegende DSV-Leitfaden für alle im Verband organisierten Vereine und Organisationen orientiert sich unter anderem ebenfalls an diesen Vorgaben, ist aber in den Regelungsbereichen aus Praktikabilitätsgründen teilweise adaptiert.

Jenseits von allen Guidelines und Handlungsempfehlungen gelten stets die nationalen und regionalen Gesetzes- und Verordnungslagen.

Folgende Unterlagen als Orientierungshilfe liegen Stand 30.09.2020 vor (siehe auch 7. Weiterführende Informationen).

- FIS Covid-19 Prevention Guidelines for Event Organisers
- FIS World Cup Risk Management Covid-19 Testing Protocol
- FIS Covid-19 measurements – CC field of play
- IBU Event Guidelines Covid-19 und dazugehörige Anlagen für die definierten Anspruchsgruppen

4.2. Infektionsschutz unter Berücksichtigung genereller sportartspezifischer Besonderheiten

Aus Perspektive des Infektionsschutzes ergeben sich für die im DSV e.V. organisierten Sportarten folgende Feststellungen, die insbesondere im Austausch mit Behörden, deren Kenntnis des Sportbetriebs nicht immer im Detail vorliegt, hilfreich sein können:

- Sportbetrieb findet outdoor und ohne Körperkontakt statt und birgt dadurch ein erheblich minimiertes Ansteckungsrisiko für alle aktiven und passiven Beteiligten.
- Wettkämpfe werden kaum über Zweikampfsituationen, sondern im „Kampf gegen die Uhr“ entschieden.
- Bei Staffeltwettbewerben und Massenstarts ist das Ansteckungsrisiko im Vergleich zu Ball- und Kontaktsportarten zu vernachlässigen.
- Der Sportbetrieb findet in der Regel auf einem weitläufigen Gelände statt.
- Die Anpassung der Infrastruktur ist durch temporäre Bauten verhältnismäßig einfach realisierbar.
- Ausrüstung gewährleistet im Ski- und Biathlonsport automatisch einen materiellen Abstand.
- Helme, Handschuhe, Brillen und Gesichtsschutz sind lt. Reglement oft vorgeschrieben und mindern das Ansteckungsrisiko.
- Die Einhaltung von Abstandsregeln stellt für Aufwärmmöglichkeiten, Aufstiegshilfen wie z. B. Lifte, Teamräumlichkeiten wie Umkleiden und Duschen sowie organisatorische Backbereiche wie Akkreditierungsbüro, Rennleitung etc. eine Herausforderung dar.
- Die Einhaltung der Hygieneregeln bei der Nutzung von Strecken im öffentlichen Raum (Langlauf etc.) bedarf einer intensiven Abstimmung mit den lokalen Behörden.
- Stehplätze auf den Tribünen müssen unter Einhaltung der geltenden Hygienebedingungen konzipiert werden

5. Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

5.1. Grundlegende Regelungen

5.1.1. Informationen über Teilnehmende und Informationsabfrage

Die Kontaktdaten von Aktiven und Zuschauenden müssen zur Nachverfolgung von Infektionsketten unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfasst, entsprechend gesichert und nach Ablauf einer 4 Wochen Frist vernichtet werden.

Alle Beteiligte müssen Fragen zu aktueller Symptomatik und Reiseverhalten bzw. Aufenthaltsorten im Vorfeld der Teilnahme beantworten. Werden diese Fragen nicht oder nur teilweise beantwortet, ist eine Teilnahme ausgeschlossen. Führt eine Antwort zu einer positiven Risikobewertung, ist die Teilnahme ebenso ausgeschlossen.

Erforderliche Angaben:

1. vollständiger Name
2. Adresse
3. Email-Adresse
4. Mobilnummer

Gesundheitsfragen (sind im Moment des Zutritts zu beantworten)

- a) Ich leide nicht unter akuten Atemwegsbeschwerden oder unspezifischen Allgemeinsymptomen wie Fieber, Abgeschlagenheit und Schwäche.
- b) Ich hatte in den letzten 14 Tagen keinen wesentlichen Kontakt mit einer anderen Person mit positivem Nachweis des Corona-Virus (SARS-CoV-2), Atemwegsbeschwerden oder unspezifischen positivem Nachweis des Corona-Virus (SARS-CoV-2).

Reisefragen

- c) Ich habe mich in den letzten 14 Tagen nicht in einem vom Robert-Koch-Institut festgelegten Risikogebiet aufgehalten.
- d) Ich habe mich in einem Risikogebiet aufgehalten, kann einen negativen COVID-19 Test vorweisen und habe die von den lokalen Behörden geforderte Quarantänezeit eingehalten.
- e) Ich habe mich weniger als 48 Stunden* in einem Risikogebiet aufgehalten, zeige keine Krankheitssymptome und bin deswegen nicht quarantänepflichtig.

*Sollte diese Regelung im Bundesland, in dem die Veranstaltung stattfindet, gelockert werden, ist die Reisefrage der jeweiligen Verordnung anzupassen.

Hier die ist Nutzung von 10_ *Fragebogen SARS-CoV-2_DE* bzw. die Übernahme des Inhalts zu empfehlen.

Alle Teilnehmenden müssen im Vorfeld über die vor Ort geltenden Hygienemaßnahmen informiert werden. Bei Zuschauerinnen und Zuschauern kann

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

dies als Anhang zu den Tickets erfolgen. Alle weiteren akkreditierten Personen müssen über entsprechende Dokumente im Anhang ebenfalls informiert werden.



Für alle Personen, die auf einer FIS-Weltcupveranstaltung akkreditiert werden wollen, empfiehlt die FIS, einen Fragebogen (FIS Questionnaire for accredited persons) auszufüllen sowie das Pflegen des digitalen „COVID-19 FIS Passport“. Mit der Entgegennahme der Akkreditierung bestätigt die Empfängerin bzw. der Empfänger, die geltenden Abstands- und Hygieneregeln auf dem gesamten Veranstaltungsgelände einzuhalten.



Die IBU gibt zur Akkreditierung das Ausfüllen und Unterzeichnen der „IBU Declaration of Obligations for Event Participants“ als Richtlinie vor. Vorgaben zum Verhalten vor Ort für alle relevanten Anspruchsgruppen finden sich als Vorlage in den Guidelines.

5.1.2. PCR-Tests und Antikörpertests

PCR-Tests werden bei mehrtägigen Veranstaltungen empfohlen. Sie werden ausschließlich von Fachpersonal durchgeführt. Tests können entweder zentral vom Veranstalter koordiniert, oder von jedem Teilnehmenden selbst verantwortet werden. Das Testlabor muss, unabhängig davon, ob es sich auf dem Veranstaltungsgelände oder außerhalb befindet, fachärztlich geleitet sein. Als Testverfahren muss eine Dual-Target-PCR gemäß den aktuellen Anforderungen des RKI eingesetzt werden, abzurufen unter:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Vorl_Testung_nCoV.htm.

Sollte es zu einer zugelassenen Schnelltestmethode kommen, gelten abweichende Regelungen der lokalen Gesundheitsbehörden.

Die Vereine haben bei einer zentralen PCR-Testung vor Beginn auf eine hinreichende Einwilligung der zu testenden Personen (inkl. Übermittlung der Befundergebnisse an einen beauftragten Arzt bzw. den Arbeitgeber) hinzuwirken und die schriftlichen Bestätigungen hierzu abzulegen (Datenschutz, medizinische Schweigepflicht). Falls eine Testung obligatorisch ist, so sollten die Teilnehmenden vom Veranstalter/Verein Informationen zu lokalen Testungsangeboten erhalten.



Voraussetzung für die Akkreditierung zu einer FIS-Weltcup-Veranstaltung ist ein gültiger negativer Covid-19 PCR-Test. Detaillierte Richtlinien für die verschiedenen Anspruchsgruppen ergeben sich aus dem „FIS World Cup Risk Management Covid-19 Testing Protocol“. Die lokalen Bestimmungen für Testintervalle je nach Anspruchsgruppe sind aber vorrangig.

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

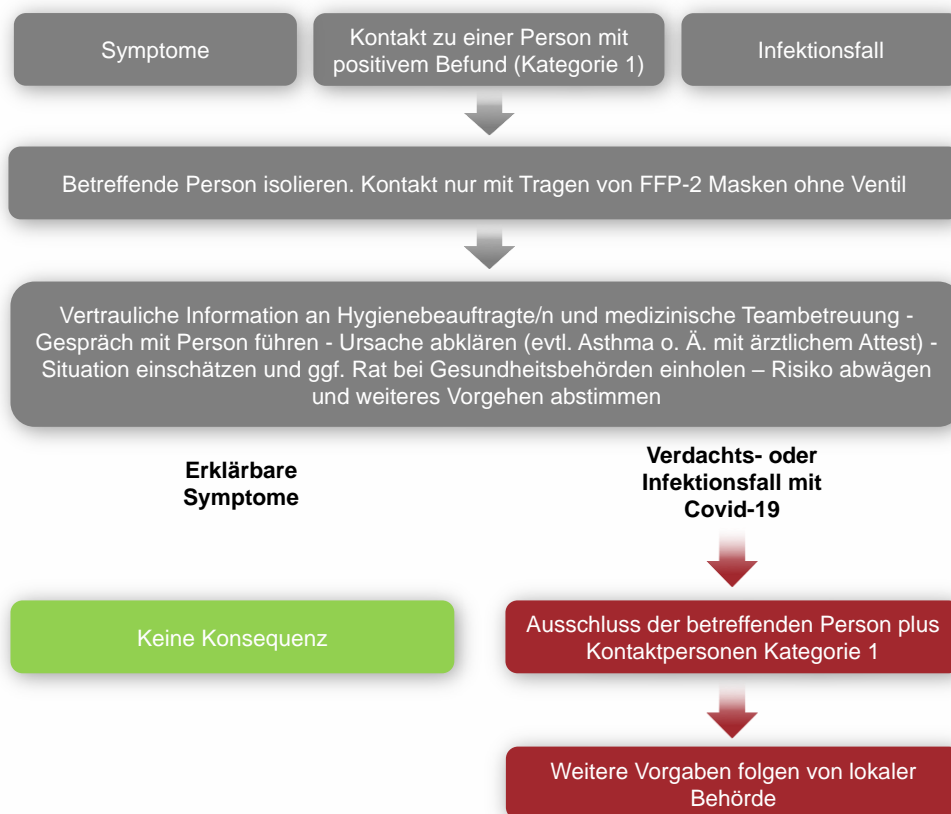


Die Akkreditierung wird nur mit einem negativen COVID-19-Test und der unterzeichneten COVID-19-Erklärung der IBU (siehe Informationsabfrage) erteilt. Die Tests dürfen je nach Nationalität nicht älter als 72 Stunden sein. Die lokalen Bestimmungen für Testintervalle je nach Anspruchsgruppe sind aber vorrangig.

5.1.3. Verhalten im Infektionsfall/Verdachtsfall inkl. Meldekettten

Grundsätzlich müssen alle Teilnehmenden immer darüber informiert werden, wer vor Ort bei auftauchenden Fragen zum Thema Infektionsschutz AnsprechpartnerIn bzw. Hygienebeauftragte/r ist.

Für folgende Szenarien ergeben sich entsprechende Meldekettten:



Externe Kommunikation

- keine offizielle Kommunikation an Medien
- Kommunikation ausschließlich über Presseverantwortliche und in Abstimmung mit den betroffenen Teams und der FIS.



Für Veranstaltungen im Geltungsbereich der FIS gelten detaillierte Meldekettten (vgl. FIS Covid-19 Prevention Guidelines), die die Kommunikation mit der FIS inkludieren und insbesondere die Wahrung des Datenschutzes

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen gegenüber den Aktiven sowie die Kommunikationsrichtlinien mit der Presse berücksichtigen.



Für Sportevents unter dem Dach der IBU gelten ebenfalls konkrete Meldekettens (s. Reporting Chain; IBU Event Guidelines Covid-19). Diese Richtlinien sind den nationalen Vorschriften gegenüber als untergeordnet zu betrachten.

5.2. Team (Aktive und sportliches Betreuungspersonal)

5.2.1. Definition der Personengruppe

Zu dieser Personengruppe gehören insbesondere Athletinnen und Athleten, Trainerinnen und Trainer, medizinisches Betreuungspersonal, Sportdirektorinnen und -direktoren, technisches Personal und Pressesprecherin bzw. -sprecher.

5.2.2. Informationsabfrage

Alle Teilnehmenden müssen Fragen zu aktueller Symptomatik und Reiseverhalten bzw. Aufenthaltsorten im Vorfeld der Teilnahme beantworten (siehe 5.1.1). Werden diese Fragen nicht oder nur teilweise beantwortet, ist eine Teilnahme ausgeschlossen.

Die Teilnehmenden sind darüber zu unterrichten, dass im Vorfeld einer Veranstaltung im Falle einer Coronainfektion innerhalb einer Mannschaft oder in ihrem Umfeld umgehend die Veranstaltenden zu benachrichtigen sind. Über die Teilnahmeoptionen muss dann die bzw. der Beauftragte der Veranstaltenden unter Beachtung der vom jeweiligen Gesundheitsamt getroffenen Maßnahmen entscheiden.

Im Zweifel ist von einer Teilnahme abzusehen. Reisen innerhalb der letzten 21 Tage vor Wettkampf/Veranstaltung (Datum der Rückkehr ist entscheidend) sind generell von allen Aktiven und Betreuenden der zuständigen beauftragten Person des Vereins zu melden.

5.2.3. Anreise

Die Anreise der Aktiven und der unmittelbar assoziierten Personen erfolgt möglichst in festen Gruppen, bevorzugt individuell mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln wie z. B. der Bahn und dem Flugzeug. Auf Fahrgemeinschaften mit externen Begleitenden oder Fremdpersonen sollte verzichtet werden. Ist Letzteres nicht vermeidbar, so ist für die Dauer der Fahrt permanent ein MNS zu tragen und das Fahrzeug regelmäßig zu durchlüften.

Die Aktiven sollten immer in festen Gruppen unterwegs sein. Ist dies nicht möglich, so ist während der Fahrt permanent ein MNS zu tragen und die regelmäßige Durchlüftung des Fahrzeugs zu gewährleisten.

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

Für die Teams ist ein Transportplan zu erstellen. Die Anzahl der Personen pro Transport ist zu begrenzen und die Trennung des Teams in Transportgruppen vorzunehmen.

Bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Hygienevorschriften der Betreiber. Bei Anreise in einem Reisebus ist die Anzahl der Personen zu begrenzen. Der Bus ist vor dem Einsteigen der Teams ausreichend zu desinfizieren und die Abstände zwischen den Mitreisenden sind bestmöglich einzuhalten. Aktive wie sportliches Betreuungspersonal tragen während der gesamten Anreise im Bus einen MNS.

Shuttle

Alle Fahrgäste müssen während der Beförderung einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Shuttle-FahrerInnen tragen keinen Mund-Nasen-Schutz, wenn sie von den Fahrgästen z. B. durch eine Plexiglasverkleidung abgeschottet sind. Ist dies nicht möglich, haben sie ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Empfohlen wird eine FFP-2 Maske ohne Ventil.

Beförderungskapazität: In einem PKW dürfen 1 Fahrgast mit MNS oder 2 Gäste mit FFP-2 transportiert werden. Im Kleinbus dürfen 4 Gäste mit MNS oder 6 Gäste mit FFP2 gefahren werden. Nach jedem Fahrgastwechsel muss das Shuttlefahrzeug ordnungsgemäß desinfiziert werden. Wenn es die Witterungsbedingungen zulassen, erfolgt die kurze Shuttlefahrt mit geöffnetem Fenster.

5.2.4. Unterkunft

Das Hotel muss ein Hygienekonzept für die Unterbringung gemäß den zum Zeitpunkt der Unterbringung geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorweisen.

Bei Unterkunft im Hotel muss das Team in exklusiven Bereichen, in Einzelzimmern oder Doppelzimmern mit getrennten Betten, untergebracht werden. Im Idealfall beinhalten diese Bereiche eine eigene Etage und separate Räumlichkeiten für Frühstück/Verpflegung und Meetings. Wenn möglich, ist auch ein eigener Fahrstuhl zur Verfügung zu stellen. Ist dieser nicht vorhanden, so muss ein anderer separater Zugang bereitgestellt werden. Pro Team sollte eine Person definiert sein, die vor Ort einen Sammel-Check-in vornimmt und sämtliche Angelegenheiten mit dem Hotel regelt.

Der Kontakt zu anderen Hotelgästen muss vermieden werden. Auf den Besuch von gemeinsam genutzten Fitness- oder Wellnessräumen sowie Hotelbars muss verzichtet werden, ebenso auf Zwischenreinigung der Zimmer bei kurzfristigem Aufenthalt, um Kontakte zum Personal zu minimieren. Bei längerfristigen Aufenthalten wird eine wöchentliche Reinigung empfohlen. Fahrstuhl-Knöpfe, Treppengeländer oder Türgriffe sollen nicht mit der Hand, sondern mit dem Ellenbogen berührt werden.

Bei privat organisierter Unterbringung ist darauf zu achten, dass Aktive, die nicht aus einem Haushalt oder einer festen Trainingsgruppe stammen, keine gemeinsamen Unterkünfte beziehen. Sollten sich Sporttreibende und ihre Betreuenden in einer

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen
festen Gruppe befinden und permanent in dieser Gruppe bleiben, können sie gemeinsam untergebracht werden.

5.2.5. Zugang/Akkreditierung

Der Eintritt in die Sportstätte erfolgt für die Teilnehmenden über separate Eingänge. Ist dies nicht möglich sollten Zeitfenster für alle Beteiligten festgelegt werden, in denen sie die Sportstätte betreten und verlassen.

Im gesamten Eingangsbereich herrscht permanente Maskenpflicht. Jeder Zugang zur Sportstätte ist mit Personal zu besetzen. Alle geltenden Regeln sind per Aushang/Beschilderung in regelmäßigen Abständen gut sichtbar an geeigneten Stellen anzubringen.

Beim Zugang haben sich alle Eintretenden auszuweisen; werden nicht alle vorab angeforderten Informationen abgegeben, ist der Zutritt zu verweigern. Eine separate Möglichkeit zur Abgabe der Informationen kann vorgesehen werden, ist diese nicht digital und im Selfservice, so ist das Personal mit Trennwand von den Einzulassenden abzugrenzen.

Die Akkreditierung sollte außerhalb des Veranstaltungsgeländes erfolgen. Im Akkreditierungsbüro gelten die gesetzlichen Vorgaben des Landes in Form von Mundschutz- und Abstandspflicht. Die Anzahl der gleichzeitig im Büroraum zulässigen Personen richtet sich nach der Raumgröße und der Einhaltung des Mindestabstandes. Die Zutrittskontrolle wird vom Ordnungspersonal übernommen. Akkreditierungen/Startnummernausgaben werden im Idealfall gesammelt von einer Person für die gesamte Gruppe abgeholt.

5.2.6. Kontakte

Um das Risiko einer Infektion durch Kontakte im Umfeld des Teams zu minimieren, werden folgende Empfehlungen gegeben:

- Menschenansammlungen in der Öffentlichkeit sind zu meiden.
- Nur nötige häusliche Besuche sind zu empfangen.
- Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ist einzuhalten.
- Wenn möglich, werden keine öffentlichen Verkehrsmittel genutzt.
- Der direkte Kontakt zu potenziell erkrankten Personen ist unbedingt zu meiden.
- Kontaktpersonen und Tagesaktivitäten werden im Zuge der eigenen Trainingsdokumentation erfasst.
- Auf Bar- und Restaurantbesuche ist zu verzichten.
- Nutzung der bundesweiten Corona-Warnapp

Während eines Wettkampfs mit unterschiedlicher Zonierung ist dem Team der Kontakt zu ZuschauerInnen und Personen aus anderen Zonen untersagt.

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

5.2.7. Nutzung von Räumlichkeiten

Umkleiden/Aufwärmräume (ggf. Teamcontainer)

In der Planung der maximalen Besetzung ist darauf zu achten, dass es möglich ist, den Abstand von mindestens 1,5 m beim Umkleiden einzuhalten. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen sollte auf ein Minimum reduziert werden. In den Warte- und Umkleidebereichen wird die „Einbahnstraßen-Regelung“ (Ampelsystem) eingesetzt. Sämtliche Räume sind mit Desinfektionsmitteln auszustatten. Falls möglich, sollte jedem Team ein fester Raum mit entsprechender Kennzeichnung zugeteilt werden. Die Teambetreuenden bekommen Kabinenschlüssel ausgehändigt und sind gehalten, diese nach dem Verlassen der Aktiven abzuschließen und vor unautorisiertem Zutritt zu schützen. Auf Umkleidezonen im Start-/Zielbereich wird gänzlich verzichtet. Sollte es einen Wäschetransport geben, so muss dessen Logistik von Anfang bis Ende kontrolliert und nur von Teamzugehörigen ausgeführt oder storniert werden.

Duschen

Die Anzahl der Personen in den Duschräumen ist zu minimieren. Ggf. sollten je nach Kabinengröße kleinere Gruppen gebildet werden, die die Dusche/ Kabine zeitlich getaktet nutzen. Bei Gruppenduschräumen sollten Schutzwände zwischen den einzelnen Duschbereichen eingezogen werden. Je nach Anordnung ist jeder zweite Platz zu sperren (abhängig von der Situation vor Ort). Wenn möglich, sollten die Aktiven nicht in der Sportstätte duschen.

Physiotherapie/medizinische Behandlung

Wenn Betreuung durch eine physiotherapeutische Fachkraft stattfindet, darf der Raum nur von dieser und einer behandelten Person betreten werden. Vor Betreten und nach Verlassen sind die Hände zu desinfizieren, alle Anwesenden tragen einen Mund-Nasen-Schutz (FFP2), die behandelnde Person zusätzlich Einmal-Handschuhe. Die Behandlungen sind so kurz wie möglich zu halten.

Wachstrucks

In den Wachskabinen/Wachstrucks dürfen sich technisches Personal und Aktive nie gleichzeitig aufhalten.

5.2.8. Dopingkontrolle

Der Dopingkontrollbereich muss ausreichend groß sein, um den Hygieneabstand von mindestens 1,5 m zwischen den Anwesenden zu gewährleisten. Außerdem muss eine klare räumliche Trennung zwischen Kontroll- und Warteraum gegeben sein, ggf. müssen hier zusätzliche Räume zur Verfügung gestellt werden.

Es muss für die Aktiven und auch für die Kontrollierenden der NADA die Möglichkeit bestehen, sich die Hände zu waschen sowie zu desinfizieren.

Der Toilettenbereich muss ohne Verletzung des Hygieneabstandes begehbar und auch bei der Sichtkontrolle muss der Abstand von mindestens 1,5 m einhaltbar sein.

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

5.2.9. Material/Sportgeräte

Sportgeräte und Spielmaterial (Funkgeräte, Trainingsgeräte, Warm-up-Spielgeräte, Gerätschaften zur Skipräparation etc.), die von mehreren Personen genutzt werden, müssen bei Weitergabe ohne Handschuhe vor jeder Nutzung/Übergabe desinfiziert werden (vgl. Punkt 3.4. Reinigung).

5.2.10. Verpflegung

Für die Versorgung der Aktiven sind vorgepackte Lunchpakete eine sichere Option. Anstelle von Buffets sind Fertiggerichte und vorbereitete Mahlzeitenteller zu empfehlen. Die Interaktion zwischen Personal und Sporttreibenden muss dabei auf das Nötigste beschränkt werden. Sollte ein Catering mit Sitzgelegenheiten notwendig sein, so ist dieses unter Beachtung der aktuell gültigen Regelungen für die Gastronomie im jeweiligen Bundesland einzurichten. Für das HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points) und Personalhygienekonzept ist das Cateringunternehmen verantwortlich. Die Veranstaltenden sollten dieses Konzept ihrer Dokumentation des eigenen Hygienekonzepts beilegen. Mitgebrachte Teamverpflegung sollte bereits im Vorfeld vorbereitet und abgepackt worden sein. Eine ausreichende Menge Wasser, alkoholfreie Getränke und Tee können in einzelnen Flaschen bereitgestellt oder selbstständig abgefüllt werden. In der Sportstätte gilt außerdem ein ausschließlicher Einsatz von personalisierten oder selbst mitgebrachten Getränkeflaschen für Aktive und Betreuungspersonal.



Es ist ein separater Speisebereich für die am Wettkampf Teilnehmenden vorzusehen. Dort sind die Tische inkl. Getränke schon eingedeckt, bevor die Aktiven eintreffen. Die Tische werden erst gereinigt, wenn die Teams den Raum verlassen haben.



Athleten essen im Hotel. Lunchpakete werden für weitere Teammitglieder, technisches Personal und Lieferanten bereitgestellt.

5.2.11. Training

Alle Aktiven, die am Training oder an Trainingswettkämpfen teilnehmen, müssen die geltenden Hygieneregeln kennen und strikt befolgen.

Training und Wettkampfvorbereitung müssen soweit wie möglich im Freien durchgeführt werden. Trainingsgruppen, die sich im Freien bewegen, müssen auf den erforderlichen Mindestabstand von mindestens 1,5 m achten. Die Gruppengröße sollte möglichst so gewählt werden, dass die Voraussetzungen für den Mindestabstand gegeben sind. Ggf. ist die Teilnehmerzahl entsprechend zu begrenzen.

Wenn möglich, ist auf die Nutzung der Umkleiden zu verzichten, die Trainierenden sollten optimalerweise bereits in Sportbekleidung erscheinen.

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

Sollte die Nutzung eines Kraftraums oder einer Halle nötig sein, ist darauf zu achten, dass strikte Zeitslots organisiert werden. Die Reinigung und Desinfizierung der Trainingsstätte nach jeder Benutzung ist obligatorisch, ebenso Händewaschen (mindestens 30 Sekunden und mit Seife) oder Nutzung von Desinfektionsmittel vor und direkt nach der Trainingseinheit. Zwingend vorgegeben ist das Mitbringen eigener Getränkeflaschen, die zu Hause gefüllt wurden. Alternativ wird den Aktiven eine selbst zu bedienende Nachfüllstation mit Desinfektion nach jeder Nutzung zur Verfügung gestellt. Bei nicht vermeidbaren Ansprachen in geschlossenen Räumen gilt zusätzlich das Tragen von Mund-Nasen-Schutz.

5.2.12. Begrüßung, Jubel und Siegerehrung

Auf Begrüßungs- und Jubelrituale wie z. B. Handshakes oder Umarmungen muss sowohl im Training als auch beim Wettkampf verzichtet werden.

Auf Siegerehrungen und ähnliche Zeremonien im herkömmlichen Sinne sollte verzichtet werden bzw. die Mindestabstände zwischen Zeremonienteam und Geehrten (auch auf einem Podium) müssen eingehalten werden. Die Übergabe von Preisen findet nur desinfiziert auf Kissen/Tablets und mit Handschuhen statt. Eine Alternative ist die Bekanntgabe der Platzierung über Lautsprecher – sollte dies live vor Ort geschehen, dann ist auf einen ausreichenden Abstand zwischen Speaker und Gästen zu achten. Entsprechendes gilt insbesondere auch für die Aufstellung bei Siegerfotos.

5.2.13. Arbeitsschutz

Vereine, die Berufssportlerinnen, -sportler, Berufstrainerinnen oder -trainer beschäftigen, sind für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zugunsten ihrer Angestellten verantwortlich. Das gilt auch für geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz. Hinweise, Vorgaben und Informationen zur Umsetzung der Maßnahmen finden sich bspw. in den Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) oder der Berufsgenossenschaft (www.vbg.de/corona virus).

Wichtige Punkte sind eine ausführliche Unterweisung in das Hygienekonzept, das Bereitstellen von schützendem Material (MNS, Desinfektionsmittel etc.) und das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge und Beratung. Sollte ein Infektionsverdacht bestehen, so sollten die Betroffenen als arbeitsunfähig angesehen werden, bis der Verdacht medizinisch oder behördlich ausgeräumt wird.

5.2.14. Personengruppenspezifische Betrachtung

Referees/KampfrichterInnen

Referees werden wie Aktive behandelt. Bei mehrtägigen Events müssen sie ebenso wie die an den Wettkämpfen Teilnehmenden rechtzeitig anreisen, um an einem PCR-Test teilzunehmen. Referees werden wie Aktive im Hotel untergebracht und regelmäßig getestet. Sollte es sich um Zugehörige von Schiedsgerichten handeln, die

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen
keinen direkten Kontakt zu Aktiven und Team haben, so kann von dieser Regel abgewichen werden und die Schiedspersonen werden wie Personal betrachtet. Der Kontakt zu allen Teams ist hier strengstens zu vermeiden.

Minderjährige

Bei Minderjährigen unter 16 Jahren sind alle erforderlichen Dokumente von den Erziehungsberechtigten auszufüllen.

5.3. Personal

5.3.1. Definition Personengruppe

Unter diese Personengruppe fallen unter anderem: Mitarbeitende des Local Organising Committee (LOC), der Ordnungsdienst, Sanitäterinnen und Sanitäter, die Feuerwehr, die Bergwacht, Hygienepersonal (die COVID-19 Event Task Force aus FIS, LOC, National Ski Association/NSA), Offizielle, Funktionärinnen und Funktionäre, Technische Delegierte, Equipment Control, Volunteers, Sport Service (SRS, Data & Timing), Marketing Rights Holder, die Nationale Anti-Doping Agentur (NADA), der Akkreditierungsservice, Security-DienstleisterInnen sowie weitere am organisatorischen Ablauf beteiligte Unternehmen und Personen.

5.3.2. Informationsabfrage

Alle Teilnehmenden müssen Fragen zu aktueller Symptomatik und Reiseverhalten bzw. Aufenthaltsorten im Vorfeld der Teilnahme beantworten (siehe 5.1.1). Werden diese Fragen nicht oder nur teilweise beantwortet, ist eine Teilnahme ausgeschlossen.

Führt eine Antwort zu einer positiven Risikobewertung, ist die Teilnahme ebenfalls ausgeschlossen.

5.3.3. Anreise

Die Anreise des Personals erfolgt möglichst in festen Gruppen in mehreren Timeslots, bevorzugt individuell mit dem PKW oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie z. B. der Bahn und dem Flugzeug. Bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Hygienevorschriften der Betreiber.

Auf Fahrgemeinschaften mit externen Begleitenden oder Fremdpersonen sollte verzichtet werden. Ist dies nicht vermeidbar, so ist für die Dauer der Fahrt permanent ein MNS zu tragen und das Fahrzeug regelmäßige zu durchlüften.

5.3.4. Unterkunft

Das Hotel muss ein Hygienekonzept für die Unterbringung gemäß den zum Zeitpunkt der Unterbringung geltenden gesetzlichen Bestimmungen vorweisen. Es werden exklusive Etagen bzw. Bereiche für das Personal der Veranstaltung empfohlen. Wünschenswert ist ein separater Raum für Frühstück und weitere Versorgung, um den Kontakt zu anderen Hotelgästen weitgehend auszuschließen. Die Unterbringung im Einzelzimmer oder im Doppelzimmer mit separierten Twin-Betten wird empfohlen.

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

Das Tragen von MNS ist für alle Mitarbeitenden außerhalb ihres Zimmers obligatorisch. Weiter ist der Besuch gemeinsam genutzter Wellness- und Fitnessbereiche sowie von Hotelbars nicht gestattet. Bei kurzfristigem Aufenthalt ist keine Zwischenreinigung der Zimmer vorgesehen, um Kontakte zum Personal zu minimieren.

Bei privat organisierter Unterbringung ist darauf zu achten, dass das Personal, das nicht aus einem Haushalt oder einer festen Gruppe stammt, keine gemeinsame Unterkunft bezieht. Sollte das Personal aus einer festen Gruppe bestehen, das permanent in dieser Gruppe bleibt, kann es gemeinsam untergebracht werden.

Shuttle

Alle Fahrgäste müssen während der Beförderung einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Shuttle-FahrerInnen tragen keinen Mund-Nasen-Schutz, wenn sie von den Fahrgästen z. B. durch eine Plexiglasverkleidung abgeschottet werden. Ist dies nicht möglich, haben sie ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Empfohlen wird eine FFP-2 Maske ohne Ventil.

Orientierungshilfe zur Beförderungskapazität

In einem PKW dürfen 1 Fahrgast mit MNS oder 2 Gäste mit FFP-2 transportiert werden. Im Kleinbus dürfen 4 Gäste mit MNS oder 6 Gäste mit FFP-2 befördert werden. Nach jedem Fahrgastwechsel muss das Shuttlefahrzeug ordnungsgemäß desinfiziert werden. Wenn es die Witterungsbedingungen zulassen, erfolgt die kurze Shuttlefahrt mit geöffnetem Fenster.

5.3.5. Zugang/Akkreditierung

Der Zugang für das Personal erfolgt über einen separaten Eingang, ist dies nicht möglich, so ist der Zugang zeitlich so zu regeln, dass sich das Personal nicht mit anderen Gruppen mischt.

Am Eingang werden alle Personen bezüglich aktueller Symptome befragt bzw. müssen den entsprechenden Symptomfragebogen abgeben. Abgefragt werden: akute Atemwegsbeschwerden oder unspezifische Allgemeinsymptome wie Fieber, Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit und Schwäche, Geruchs- und Geschmacksverlust. Die Fragebögen müssen abgelegt werden. Erst nach der Angabe dieser Informationen ist der Arbeitsantritt möglich.

Auf Großveranstaltungen erfolgt der Einsatz des Personals nur mit FFP2-Masken ohne Atemventil. Diese sind von der akkreditierten Person selber mitzubringen (Ausnahme Volunteers und Mitarbeitende der Veranstaltung/des Vereins).

Generelle Vorgaben zu Zugang und Akkreditierung finden sich unter 5.1. *Grundlegende Regelungen.*

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

5.3.6. Kontakte

Für das Personal gilt auf dem gesamten Gelände Maskenpflicht. Es sind ausreichend MNS von den Veranstaltenden (bzw. von den zuständigen Dienstleistenden für ihre Angestellten wie bspw. SRS, Rights Holder oder Security) vorzuhalten, um sie regelmäßig auszutauschen. Personal, das mit Gegenständen in Kontakt kommt, die von anderen Personengruppen berührt werden wie zum Beispiel Sportgeräte, Handtücher etc., trägt zusätzlich Einweghandschuhe.

Bei Veranstaltungen wird das Personal so eingeteilt, dass es ausschließlich Tätigkeiten in einem fest definierten Bereich, einer „Zone“, ausführt und diese nicht gewechselt werden muss. Auch in den Pausen darf das Personal nicht mit Beschäftigten aus anderen Bereichen zusammentreffen.

Es sind generell ausreichend Pausen vorzusehen, um die erhöhte Belastung durch die Arbeit unter MNS zu kompensieren, ebenso sind mehr Pausen in den Tätigkeiten einzuplanen, um dem Personal die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene zu geben.

Das Personal wird dazu angehalten, während der Veranstaltungstage in der Freizeit keine anderen Veranstaltungen zu besuchen.

5.3.7. Raumnutzung

Aufenthaltsräume, Besprechungsräume, Akkreditierungsbüro etc.

Bei der Planung der maximalen Besetzung ist darauf zu achten, dass es möglich ist, den Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten. Die Verweildauer sollte auf ein Minimum reduziert werden. In allen Räumlichkeiten wird die „Einbahnstraßen-Regelung“ (Ampelsystem) eingesetzt. Sämtliche Räume sind mit Desinfektionsmitteln auszustatten. Falls möglich, sollte jeder Anspruchsgruppe (Reinigung, Akkreditierung etc.) ein fester Raum mit entsprechender Kennzeichnung zugeteilt werden.

5.3.8. Schulung

Das Personal, alle akkreditierten Personen sowie alle Verantwortlichen im Verein, müssen über die geltenden Hygienemaßnahmen informiert und je nach Komplexität der Veranstaltung gesondert geschult werden. Die Teilnahme an der Schulung ist zu dokumentieren und ist in die Gesamtdokumentation der Veranstaltung aufzunehmen.

5.3.9. Material/Sportgeräte

Sportgeräte und Spielmaterial (Funkgeräte, Trainingsgeräte, Warm-up-Spielgeräte, Gerätschaften zur Skipräparation etc.), die von mehreren Personen verwendet werden, müssen bei Weitergabe ohne Handschuhe vor jeder Nutzung/Übergabe desinfiziert werden (vgl. 3.4. *Reinigung*).

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

5.3.10. Verpflegung

Bei der Personalplanung ist auch die Pausen-Planung zu berücksichtigen. Das in Gruppen eingeteilte Personal darf sich im Crew Catering nicht begegnen. Zur optimalen Raumnutzung wird ein Pausenplan mit festen Zeiten empfohlen. Es ist zu vermeiden, dass das Personal auswärts für die eigene Versorgung sorgen muss, da dies das Infektionsrisiko erhöht. Entweder werden vom Veranstalter vorgepackte Lunchpakete ausgegeben oder es gibt ein Catering nach geltenden Hygienestandards für die Gastronomie durch ein beauftragtes Unternehmen.

Sollte ein Catering mit Sitzgelegenheiten notwendig sein, so ist dieses unter Beachtung der aktuell gültigen Regelungen für die Gastronomie im Bundesland der Veranstaltung einzurichten. Für das HACCP (Hazard Analysis Critical Control Points) und Personalhygienekonzept ist das Cateringunternehmen verantwortlich. Die Veranstaltenden sollten dieses Konzept ihrer Dokumentation des eigenen Hygienekonzepts beilegen. Mitgebrachte Verpflegung sollte bereits im Vorfeld vorbereitet und abgepackt worden sein. Eine ausreichende Menge Wasser, alkoholfreie Getränke und Tee können in einzelnen Flaschen bereitgestellt oder selbstständig abgefüllt werden. In der Sportstätte gilt außerdem ein ausschließlicher Einsatz von personalisierten oder selbst mitgebrachten Getränkeflaschen.

5.3.11. Personalplanung inkl. Auf- und Abbau

Bei der Personalplanung ist darauf zu achten, dass das Personal in festen Gruppen eingeteilt wird, die ausschließlich Tätigkeiten in einer Zone übernehmen. Es darf keinen Wechsel in den Gruppen geben. Von Jobrotation als Arbeitsorganisation ist abzusehen.

Auf- und Abbaubautätigkeiten müssen am Veranstaltungstag vor Eintreffen der ZuschauerInnen sowie der Aktiven und ihrer Teams abgeschlossen sein bzw. dürfen erst nach Beendigung der Veranstaltung beginnen. Dies macht eine enge Abstimmung mit Dienstleistern und Zulieferern notwendig.

5.3.12. Vorbereitende Meetings und Konferenzen

Alle Vereinssitzungen und Personalbesprechungen sollten digital stattfinden. Ist dies nicht möglich, so wird bei In-Person-Meetings darauf geachtet, dass Besprechungen im Freien oder in gut durchlüfteten Räumen unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestabstandes stattfinden.

5.3.13. Arbeitsschutz

Die Vereine und Organisatoren sind im Rahmen des Arbeitsschutzes für die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen zugunsten des eingesetzten Personals verantwortlich. Das gilt auch für die Umsetzung von geeigneten Maßnahmen zum Infektionsschutz. Hinweise, Vorgaben und Informationen zur Umsetzung der Maßnahmen finden sich bspw. in den Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de) oder der Berufsgenossenschaft (www.vbg.de/coronavirus).

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

Wichtige Punkte sind eine ausführliche Unterweisung in das Hygienekonzept, das Bereitstellen von Material zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen (MNS, Desinfektionsmittel etc.) und das Angebot arbeitsmedizinischer Vorsorge und Beratung. Sollte ein Infektionsverdacht bestehen, so sollten die Betroffenen als arbeitsunfähig angesehen werden, bis der Verdacht medizinisch oder behördlich ausgeräumt wird.

5.3.14. Personengruppenspezifische Betrachtung

Volunteers/Ehrenamtliche

Auch die Volunteers/Ehrenamtlichen sind hinsichtlich des Arbeitsschutzes wie Personal zu betrachten und alle Regelungen gelten analog. Personen aus Risikogruppen sollten von Helfertätigkeiten ausgeschlossen werden. Ist dies nicht möglich, sind sie mit FFP-2 Masken ohne Atemventil auszustatten.

Hygienebeauftragte von Teams/Gewerken

Jedes Team/agierende Gewerk muss eine oder einen Hygienebeauftragten benennen. Diese Person ist kommunikative Schnittstelle zu den Veranstaltenden sowie für die Überwachung des Gesundheitszustands der Teambeteiligten verantwortlich und muss das Team über die lokal geltenden Hygienemaßnahmen informieren.

Service team

Für Serviceteams gelten insbesondere folgende explizite Regelungen:

- Keine Überschreitung der maximalen Personenzahl in Wachstrucks und in den Servicecontainern
- Wettkampfbeteiligte und Serviceteam dürfen niemals gleichzeitig im Wachstruck/Wachscontainer sein

Host Broadcaster

Mund-Nasen-Schutz: Host Broadcaster müssen überall in der Sportstätte (indoor und outdoor) einen Mund-Nasen-Schutz ohne Ventil tragen. In der Mixed Zone müssen FFP2-Masken angelegt werden. Auf Masken kann nur auf einem festen Sitzplatz sowie beim Essen verzichtet werden. In öffentlichen Bereichen dürfen die Masken nicht auf Tischen oder anderen Oberflächen liegengelassen werden. Es empfiehlt sich, sie in einen verschließbaren Beutel zu verpacken. Bei der gemeinsamen Nutzung von Equipment sind Einmalhandschuhe zu tragen.

Hygienebeauftragte/r

Jede Produktionsfirma muss eine oder einen Hygienebeauftragten als Ansprechperson für die Veranstaltenden und die FIS benennen. Diese Person hat dafür zu sorgen, dass alle die geltenden Hygieneregeln einhalten.

Akkreditierung

Nur eine Person darf die Akkreditierungen gesammelt für das Team abholen. Bei Zuwiderhandlung dürfen die Veranstaltenden die Akkreditierung aller beteiligten Personen widerrufen.

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

Pressekonferenzen und Interviews

Grundlegende Hygieneregeln müssen von allen Beteiligten (Aktive, Medien, LOC-, FIS- und Infront-Mitarbeitende) eingehalten werden: Abstand halten, Händewaschen, Tragen von MNS. Es sollen so wenig Personen wie möglich beteiligt sein.

IBC-Container

Maximal 3 Personen dürfen gleichzeitig im selben Container arbeiten (1 Person pro 4 qm), sie müssen in jedem Fall einen Abstand von mindestens 1,5 m zueinander einhalten. Wenn Räume aus mehreren Containern bestehen, bleibt die Regel 1 Person pro 4 m². Alle Beschäftigten sind verpflichtet, in den Behältern eine Gesichtsmaske zu tragen, es sei denn, sie sitzen und der Sicherheitsabstand ist gewährleistet. Die Behälter müssen (mindestens stündlich) durch Öffnen von Türen und Fenstern für einige Minuten belüftet werden. Arbeitsgruppen sollten sich nicht ändern und Besuche anderer Gruppen in den Containern sollten vermieden werden.

TV-Compound

Die TV-Compounds werden so gestellt, dass zwischen allen LKWs genügend Platz ist. Die TV-Trucks fungieren als Arbeitsräume. Das von den einzelnen TV-Unternehmen ernannte Hygienemanagement ist für die Ausstattung und Kontrolle der Innenräume verantwortlich und überprüft, dass das Personal die Hygieneregeln einhält.

Catering-Bereich

Es wird einen Catering-Bereich für Media/TV-Produktion geben. Ob es sich um einen festen Bereich handelt, in dem Mahlzeiten gemäß allen Vorschriften verzehrt werden können, oder ob es sich nur um eine „To-Go“-Variante handelt, muss noch entschieden werden.

Material/Mikrofon

Die Mikrofone müssen vor und nach dem Gebrauch mit zugelassenen Desinfektionstüchern gereinigt werden. Alle Mikrofonabdeckungen müssen vom Mikrofonausleger entfernt werden, damit die Oberfläche vollständig abgewischt werden kann. Desinfizierte Mikrofone und andere technische Geräte sollten in hygienischen Boxen aufbewahrt werden, um eine Kontamination bis zur nächsten Verwendung zu vermeiden. Der Mikrofon-Schutz muss nach jedem Gebrauch regelmäßig gewechselt und desinfiziert werden.

Kommentarpositionen

Nur das HB-, UB-Personal und das LOC-Servicepersonal haben Zugang zu den Kabinen. Die Kommentarpodestposition besteht aus einer Standardkabine mit den Maßen 2 m x 1,8 m, die mit einer Tür ausgestattet ist, jedoch keine Möglichkeit zum Öffnen von Fenstern bietet. Doppelkabinen können gebucht werden, soweit sie verfügbar sind. Jedes Unternehmen sollte in Betracht ziehen, nur 1 KommentatorIn pro Kabine zuzulassen. Zwei KommentatorInnen in einer Kabine müssen ständig FFP2-Masken tragen. Die Kabinen sind mindestens alle 30 Minuten zu belüften.

Presenter Position/Studios

Nur HB- und UB-Mitarbeitende sowie das Servicepersonal haben Zugang zu diesem Bereich. Maximal 4 (AP)/5 (Studio) Personen dürfen sich gleichzeitig im selben Raum

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen
aufhalten. ReporterInnen müssen während der Liveshow keine Maske tragen, wenn sie einen Abstand von 1,5 m/4 m² pro Person zu anderen einhalten können.

Mixed Zone

Presseagenturen, InternetjournalistInnen und schriftliche Presse haben Zugang zur Mixed Zone. Es wird ein Korridor eingerichtet, um den Mindestabstand zwischen den Aktiven und den Medien aufrechtzuerhalten. Kameras und andere Ausrüstung sind vor dem Betreten zu desinfizieren.

Auf jeder Plattform dürfen sich maximal drei Personen befinden (1 ReporterIn, 1 Kameramann/-frau, 1 AssistentIn). Interviews müssen so knapp wie möglich geführt werden.

Fotograf/innenbereich/Fotopositionen

Kameras und Ausrüstung müssen vor dem Betreten der Zone desinfiziert werden.

Media Centre

Alle MedienvertreterInnen müssen akkreditiert sein, um im ins Media Centre zu gelangen. Im Arbeitsbereich müssen sie sich an die zugewiesenen Sitzplätze halten. Die Postfächer müssen jeden Tag vor Verlassen des Media Centre geleert werden, damit sie von Fachpersonal desinfiziert werden können.

ENG-Team

Nur ein ENG-Team des Host-Broadcasters darf in den Teambereich.

5.4. Gäste

5.4.1. Definition Personengruppe

Zu den Gästen zählen ZuschauerInnen, alle VIPs, Funktionärinnen und Funktionäre, mitreisende Angehörige, VeranstaltungsbesucherInnen mit beruflicher Funktion sowie MedienvertreterInnen. Unter Letztere fallen Presse (JournalistInnen, FotografInnen, RadioreporterInnen), TV-Teams (TV-ReporterIn, Kameraleute, Staff), Media Rights Holder (TV-ReporterIn, Kameraleute, Staff) und Non-Rights Holder (TV-ReporterIn, Kameraleute, Staff).



Insbesondere für MedienvertreterInnen enthalten die FIS und IBU Guidelines umfangreiche Vorgaben, die deutlich detaillierter als die unten stehenden allgemeinen Formulierungen sind. Bei Planung von FIS-/IBU-Großveranstaltungen sind sie zu berücksichtigen, den lokalen Gegebenheiten anzupassen und mit FIS/IBU abzustimmen.

5.4.2. Informationsabfrage

Alle Gäste müssen Fragen zu aktueller Symptomatik und Reiseverhalten bzw. Aufenthaltsorten im Vorfeld der Teilnahme beantworten (siehe 5.1.1). Werden diese Fragen nicht oder nur teilweise beantwortet, ist eine Teilnahme ausgeschlossen.

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

Führt eine Antwort zu einer positiven Risikobewertung, ist die Teilnahme ebenfalls ausgeschlossen.

Alle MedienvertreterInnen müssen zusätzlich ihr Einverständnis zur Einhaltung der Hygienevorschriften und der notwendigen Gesundheitsüberprüfung erklären und unterzeichnen.

5.4.3. Anreise

Die Anreise der Gäste erfolgt individuell zu Fuß, mit dem eigenen PKW oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Hygienevorschriften der Betreiber. Außerdem muss die maximal verfügbare Anzahl an Parkplätzen des Veranstaltungsgeländes berücksichtigt werden. Dabei sind mögliche Parallelveranstaltungen im direkten Umfeld zu beachten, die ebenfalls Parkplätze beanspruchen.

Wege vom Parkplatz zum Gelände und zurück sind so zu gestalten, dass der in der aktuellen Verordnung gültige Abstand eingehalten werden kann. Mit Beschilderung (s. 3.3.) ist in regelmäßigen Abständen auf die Verhaltensregeln hinzuweisen. Eine zeitliche Staffelung der Anreise ist bei größeren Mengen an BesucherInnen bzw. logistischen Engpässen anzustreben.

5.4.4. Unterkunft

Allen Gästen, die nicht aus einem Haushalt stammen, wird die Unterbringung in Einzelzimmern empfohlen.

Für MedienvertreterInnen sind Einzelzimmer oder Doppelzimmer mit separaten Twin-Betten obligatorisch. Außerhalb des eigenen Hotelzimmers gilt MNS-Pflicht. Der Besuch gemeinsam genutzter Wellness- und Fitnessbereiche sowie Hotelbars ist untersagt. Es sollte keine Zwischenreinigung der Zimmer bei kurzfristigem Aufenthalt vorgesehen werden, um Kontakte zum Personal zu minimieren.

Bei privat organisierter Unterbringung ist darauf zu achten, dass Gäste und MedienvertreterInnen, die nicht aus einem Haushalt stammen, keine gemeinsamen Unterkünfte beziehen. Sollten sich die MedienvertreterInnen z. B. einer Produktionsfirma in einer festen Gruppe befinden und permanent in dieser bleiben, können sie gemeinsam untergebracht werden.

5.4.5. Zugang / Ticketing

Akkreditierung

Sämtliche Gäste müssen bei Betreten der Sportstätte/des Veranstaltungsgeländes ihre Kontaktdaten und die Aufenthaltsdauer angeben. Diese Dokumentation kann über digitale Registrierungs-Apps (z. B. QR-Codes), die Abgabe der Daten via Fragebogen oder das manuelle Eintragen in Listen durch entsprechendes Personal erfolgen.

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

Ticketing (ZuschauerInnen)

Bei Großveranstaltungen mit Ticketverkauf werden ausschließlich personalisierte Tickets angeboten. Vorverkaufsstellen dürfen Tickets verkaufen, sind allerdings verpflichtet, die Personendaten (siehe 5.1.1) in das System einzutragen. Ohne diese Daten ist kein Verkauf möglich. Der Kauf von einem oder mehreren Tickets ist somit immer einer Person fest zuzuordnen. Allen Tickets sind ein Sitzplatz bzw. eine Blocknummer sowie die Bewegungszone zugeordnet. Die ZuschauerInnen müssen sich auf Verlangen am Einlass ausweisen können. Die Entwertung der Tickets erfolgt, wenn möglich, kontaktlos.

Sollten die behördlichen Regelungen vor Ort den Betrieb einer Tageskasse zulassen, so ist Folgendes sicherzustellen:

- Personal wird entsprechend geschützt (Abstand zu KundInnen, Plexiglasscheibe etc.)
- Einhaltung der Abstandsregelungen in der „Warteschlange“ und Tragen eines MNS
- Erfassung von Namen und Kontaktdaten der KundInnen zur Kontaktnachverfolgung im Verdachtsfall (Kaufprozess wird dadurch verlangsamt)
- auf Bargeldzahlung wird, wenn möglich, verzichtet

Die AGBs, denen die ZuschauerInnen zustimmen, sollten darüber informieren, dass bei Zuwiderhandlung gegen die Verhaltensregeln ein sofortiger Platzverweis erfolgt und das Ticket seine Gültigkeit verliert, ebenso wird bei Nicht-Beantwortung der Gesundheitsfragen und unzureichenden Kontaktdaten der Zutritt verweigert.

MedienvertreterInnen (Akkreditierung)

Alle MedienvertreterInnen müssen sich für die Veranstaltung akkreditieren. In der Mixed-Zone wird pro Medien-Gattung (TV, Print, Radio, Online) eine limitierte Anzahl an JournalistInnen für die Berichterstattung vor Ort zugelassen. Maßgeblich sind die räumliche Situation und gültige Verordnungen. Alle MedienvertreterInnen müssen ihre Kontaktdaten gemäß Regelung 5.1.1 im Vorfeld eingereicht haben, ansonsten erhalten sie keinen Zugang.

MedienvertreterInnen (Einlass)

Der Eintritt in die Sportstätte erfolgt wenn möglich über separate Eingänge. Im gesamten Einlassbereich herrscht permanente MNS-Pflicht. Jeder Zugang zum Veranstaltungsort ist mit Personal der Veranstaltenden zu besetzen. Alle geltenden Regeln sind per Aushang/Beschilderung in regelmäßigen Abständen gut sichtbar an geeigneter Stelle anzubringen.

Beim Einlass haben sich alle MedienvertreterInnen auszuweisen; falls nicht alle vorab angeforderten Informationen (siehe 5.1.1) abgegeben wurden, ist der Zugang zu verweigern.

Eine separate Möglichkeit zur Abgabe der Informationen kann vorgesehen werden, geschieht dies nicht digital, sondern vor Ort, so ist das Personal mit Trennwand von den MedienvertreterInnen abzugrenzen.

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

5.4.6. Kontakte

In der Veranstaltungsstätte gilt MNS-Pflicht. Eine Ausnahme bilden Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung. Alle ZuschauerInnen haben während der gesamten Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände zusätzlich Handschuhe (z. B. Ski-Handschuhe) zu tragen.

Der Mindestabstand von 1,5 m muss auf dem gesamten Veranstaltungsgelände eingehalten werden. Die Einhaltung dieser Regularien wird durch VertreterInnen der Veranstaltenden/Ordnungsdienst überwacht und gewährleistet.

Auf den Sitzplätzen kann aufgrund des vorhandenen Mindestabstands der Mund-Nasen-Schutz abgenommen werden.

MedienvertreterInnen/TV-Produktion-Teams

Die permanente Überwachung der Hygienemaßnahmen und Überprüfung der Hygienevorschriften vor Ort während der kompletten Produktionszeit obliegt den jeweiligen Produktionsverantwortlichen. Sie sind die Schnittstelle zur bzw. zum Hygienebeauftragten und versorgen die Produktionsbeteiligten mit Schutzausrüstung.

Grundsätzlich sind vor und nach jeder Benutzung von gemeinschaftlich genutztem Equipment (Schwerpunkt Broadcast-Technik) die Hände und das Material zu desinfizieren. Auch innerhalb des Produktionsmobils und bei der Kamerapositionierung muss der Mindestabstand eingehalten werden. Eine Reinigung des Equipments und der Oberflächen mit einem Flächendesinfektionsmittel vor Produktionsbeginn, nach Aufbau und Abbau am Produktionstag durch den Dienstleister, ist zwingend erforderlich. Ein Schutz für Mikrofone und Headsets muss vorgesehen werden. Vor einem Personenwechsel müssen diese immer desinfiziert werden.

5.4.7. Verpflegung

Die Verpflegung der ZuschauerInnen richtet sich nach den geltenden Hygienerichtlinien für Gastronomie und Bewirtung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) bzw. den entsprechenden Verordnungen der Landesverbände der DEHOGA. Die Caterer müssen vor Veranstaltungsbeginn ein vollumfängliches Cateringkonzept vorlegen, welches den aktuellen Richtlinien und Vorschriften entspricht. Bei den Verpflegungsstationen ist ausreichend Platz für Mindestabstände im Falle einer Warteschlangenbildung einzuplanen.

MedienvertreterInnen/ TV-Produktion-Teams

Um Menschenansammlungen jeglicher Art zu vermeiden, wird vor Ort auch kein zentrales Crew-Catering für Medienschaffende angeboten. Der Dienstleister darf den Crew-Mitgliedern vorbereitete Lunch-Pakete aushändigen. In den Pausen ist darauf zu achten, keine Versammlungen zu bilden und die Pause möglichst alleine zu verbringen. Analoges gilt für die Einnahme von Mahlzeiten. Wenn möglich, sollten sich die Teammitglieder nicht in geschlossenen Räumen aufhalten.

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

5.4.8. Interviews

Interviews finden unter strenger Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt. Die Interviewpositionen sind bestmöglich durch z. B. Plexiglas oder Folien voneinander zu trennen. Die Interviewzone wird beschildert und durch Bodenmarkierung deutlich gekennzeichnet. Das Tragen eines MNS zwischen den Interviews ist obligatorisch. Mikrofone/Stative/Angeln müssen desinfiziert und mit einem Plastik-Schutz versehen werden.

5.4.9. Pressekonferenzen

Unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygienevorschriften können offizielle Pressekonferenzen stattfinden. Ausgewählten MedienvertreterInnen wird Zutritt zum PK-Raum gewährt. Dort gilt MNS-Pflicht. Die Kapazität bemisst sich an der Fläche in Kombination mit dem Abstandsgebot der aktuellen Verordnung. An den Ein- und Ausgängen ist Handdesinfektion vorzuhalten. Alternativ oder als Ergänzungsangebot kann ein Video-Stream der PK eingerichtet werden. Während der Pressekonferenz ist sowohl der Abstand der Personen auf der Bühne zum Publikum als auch der Personen auf der Bühne untereinander zu berücksichtigen.



Pressekonferenzen sollen virtuell stattfinden. Ist dies nicht möglich, wird eine Kombination aus virtueller und physischer Anwesenheit für jeden Einzelfall definiert.



Auf IBU-Wettkämpfen dürfen nur digitale Pressekonferenzen stattfinden. Aktive haben keinen Zugang zum Pressezentrum.

5.4.10. Personengruppenspezifische Betrachtung

Begleitende Angehörige (Eltern, FreundInnen, PartnerInnen etc.)

Angehörige, die sich aktiv in die Organisation einbringen, sind als Ehrenamtliche/Volunteers zu betrachten. Davon losgelöst sind begleitende Angehörige zu berücksichtigen, denen lediglich eine Zuschauerrolle zukommt. Aufgrund der oftmals hohen emotionalen Nähe zu den AthletInnen (insbesondere bei Minderjährigen) sind deren Angehörige explizit darauf hinzuweisen, dass für sie dieselben Regularien (z. B. Einhaltung von Zonen und Abstandsregeln) gelten wie für die übrigen ZuschauerInnen.

VIPs

VIP-Räume und gesonderte Hospitality-Maßnahmen können gemäß den aktuell geltenden Vorgaben der DEHOGA für passive Event-TeilnehmerInnen in adaptierter Form angeboten werden. Dabei ist dafür zu sorgen, dass der Hospitality-Bereich als entsprechende Zone gekennzeichnet wird. Wenn möglich, sollte einer separater Zugang für VIP-Gäste eingerichtet werden. Der Kontakt zu anderen Gruppen muss so gering wie möglich gehalten werden.

5.5. Infrastruktur

5.5.1. Definition Infrastruktur

Zur Infrastruktur gehören u. a. folgende Bereiche: Volunteer Center, OK-Büro, VIP Hospitality, Wachstrucks und Container, Medienzentrum, Umkleiden, Duschen, Team-/Serviceräume, Race Office, Coach Area, Shooting Range, Dopingkontrolle, Cateringbereiche (ZuschauerInnen-Catering, Media-Catering, AthletInnen-Catering), Einlass, Sanitäranlagen, Parkplatz, öffentliche Anreise, Akkreditierungsbüro, Strecke, Schanze, FotografInnen-Zone, Mixed Zone, Broadcasting-Areal.

5.5.2. Einlass

Für den Einlass gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der Landesregierung. Im Eingangsbereich, im Bereich der sanitären Anlagen sowie an zentralen Positionen, z. B. an den Blockzugängen sowie im Umlauf, sind durch die Veranstaltenden gut sichtbare Hygienestationen zur Handdesinfektion einzurichten. Über Aushänge sind alle BesucherInnen an die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregelungen sowie das verpflichtende Tragen eines MNS zu erinnern. Ergänzend ist zu empfehlen, dass Plakate, (LED-)Bandenwerbung oder Durchsagen zur Nutzung der offiziellen Corona-Warn-App aufrufen.

Beim Einlass müssen die Kontaktdaten aller Personen, die die Sportstätte betreten möchten, vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann kein Zutritt gewährt werden. Das Ausfüllen eines Symptomfragebogens ist obligatorisch.

Personen, die akute coronatypische Krankheitssymptome aufweisen, werden abgewiesen, es sei denn, eine Bescheinigung eines negativen Coronatests, nicht älter als 12 Stunden, wird vorgezeigt (mit Einverständnis der Gesundheitsbehörden und der medizinischen Betreuung).

Markierungen auf dem Boden zeigen allen Personen den Mindestabstand an. Der Zulauf wird zudem durch die Vergabe von zeitlichen Check-in-Slots entzerrt.

Generell ist darauf zu achten, dass Eingangsbereich und Ausgangsbereich der Sportstätte getrennt sind. Beim Auslass sind wiederum die gesetzlich vorgegebenen Abstandsregelungen einzuhalten sowie ein MNS zu tragen.

5.5.3. Zonierung

Die Sportstätte ist in Sicherheitszonen zu unterteilen. Die Zonen sollten so konzipiert sein, dass ein Personenaustausch zwischen den Zonen nicht oder nur minimal nötig ist. In allen, möglicherweise lokal adaptierten Akkreditierungszonen gilt (soweit realisierbar) neben der Einhaltung der allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln die Organisation und Einhaltung einer „Einbahnstraßen-Regelung“. Diese kann durch eine entsprechende Beschilderung, durch auffällige Bodenmarkierungen und ggf. mit einem „Ampel-System“ eingerichtet und aufrechterhalten werden.

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

Die Anzahl der zugelassenen Personen pro Zone richtet sich nach der Größe des Bereichs und der Zusammensetzung der Personen, die sich in der Zone aufhalten müssen. Es muss logistisch möglich sein, jede Gruppe während der Veranstaltung sowie beim Betreten und Verlassen ohne Kontakt zu den anderen Gruppen zu halten. Kontakt zu Personen aus anderen Zonen ist untersagt.

Für die verschiedenen Zugangsbereiche und die Zonen wird für die Akkreditierung und Wegeleitung ein eindeutiges Farbsystem definiert. Um eine Einheitlichkeit über die Wettkämpfe hinweg zu gewährleisten, definiert unten stehende Grafik die Farben.

Für den Wintersport bieten sich die in der folgenden Grafik dargestellten Zonen an. Diese Zonierung dient der Orientierung und ist auf die lokalen Gegebenheiten anzupassen.





Die FIS gibt als Zonen sowohl für Veranstaltungen als auch in der Vorbereitung die sogenannten „FIS Snowflakes“ vor, die keinerlei Berührung untereinander haben dürfen.

5.5.4. Raumnutzung und Kapazitäten

In allen Räumlichkeiten muss ein Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet sein. Der Zutritt zu den Räumlichkeiten ist je nach Raumgröße auf eine maximale Personenzahl zu beschränken. Die konkrete Zahl wird auf Aushängen an den Zugängen gezeigt. Es gilt die Formel: $\text{Nettonutzfläche} / 4 \text{ qm} = \text{maximal erlaubte Personenzahl}$. Sind diese Abstandsflächen nicht gewährleistet, sind Raumteiler aufzustellen.

An den Eingängen zu den Räumlichkeiten oder an den Zuwegen stehen ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung.

5.5.5. Wegeleitung und Beschilderung

Einbahnstraßen-Prinzip: Für die Laufweg-Gestaltung im „Einbahnstraßen-Modus“ bietet das oftmals weitläufige Veranstaltungsgelände ausreichende Zuwegungen. Boden-, Korridor-, Laufweg-Markierungen auf Schnee mit Umwelt-Sprühfarbe/Signalfarbe sind einfach und schnell realisierbar. Die Verhaltensregeln zur Hygiene nach Empfehlung des RKI und der BZgA sind mindestens an allen Zugängen zur Arena mehrsprachig sowie an weiteren erforderlichen Stellen wie z. B. Sanitärbereichen, Kreuzungspunkten, mobilen Handwaschbecken etc. über Aushänge gut sichtbar anzubringen. Weitere Vorgaben zur Beschilderung befinden sich unter 3.3. *Beschilderung, Wegeleitung und Schutzvorrichtungen.*

5.5.6. Platzierung

Alle ZuschauerInnen bekommen einen definierten Platz zugewiesen, der die gesamte Veranstaltung beibehalten werden muss. Bereiche, in denen ZuschauerInnen auf engem Raum stehen, sind nicht zulässig. Sollte sich die Verordnungslage der Länder diesbezüglich ändern, sind Sitzplätze aufgrund des besseren Abstandshandlings immer vorzuziehen.

Wenn die Einrichtung von Stehplätzen unumgänglich ist, so sind diese unter folgenden Bedingungen zu vergeben:

- Außenbereich
- 50 qm für maximal 10 Personen
- Bereich muss räumlich abgetrennt sein.
- Abstand zu anderen Stehplatz-Clustern und Laufwegen muss zu allen Seiten mindestens 1,5 m betragen.
- Innerhalb des Stehplatzclusters besteht MNS-Pflicht (Ausnahme: alle Personen aus einem Hausstand und Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr).

Sportart- und verbandsspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

Die Einrichtung von Stehplätzen muss speziell mit den lokalen Behörden abgestimmt werden.

5.5.7. Nutzung und Einrichtung von Sanitäranlagen

Auf den Toiletten besteht generell Maskenpflicht. In den Anlagen sollte, wenn möglich, jedes zweite Waschbecken und jedes zweite Urinal gesperrt sein, um den Sicherheitsabstand einzuhalten. Alternativ kann durch Trennwände die Sperrung vermieden werden. Es dürfen sich nur so viele Personen im Warteraum befinden, dass die Mindestabstände eingehalten werden können. Vor den Anlagen müssen Schilder mit der maximalen Kapazität angebracht werden. Bei Veranstaltungen muss der Zugang zu den Toiletten durch den Sicherheitsdienst kontrolliert und ein Wartesystem (Bodenbeklebung oder Tensatoren zur Wahrung der Abstände) installiert werden. Alle Toiletten sind mit Desinfektionsmittelspendern an den Zugängen auszustatten.

5.5.8. Hygiene und Reinigung der Infrastruktur

Das Aufstellen eines Reinigungskonzeptes mit Festlegung der Reinigungszyklen für alle Bereiche ist verpflichtend. Darunter fallen z. B. Verkaufsflächen, Handläufe, Türklinken, Lichtschalter, sanitäre Anlagen, Tasten in Aufzügen etc.). Das bedeutet, dass die Frequenz und die Reinigungstätigkeit sowie die verwendeten Mittel (fettlösliche Reinigungsmittel, geeignete Flächendesinfektionsmittel – mindestens *begrenzt viruzid*) – definiert werden und anhand einer Checkliste die Erledigung der vorgenannten Tätigkeiten dokumentiert wird. Bei Veranstaltungen werden hoch frequentierte Kontaktflächen wie Türgriffe alle 3 Stunden desinfiziert – hierbei ist in einem Protokoll festzuhalten, wer die Reinigung durchgeführt hat.

5.5.9. Catering/Verpflegungsbereiche

Für die Versorgung von AthletInnen und Personal der Aktiven werden vorgepackte Cateringpakete empfohlen. Sollte ein Catering mit Sitzgelegenheiten notwendig sein, so ist dieses unter Beachtung der aktuell gültigen Regelungen für die Gastronomie im Bundesland der Veranstaltung einzurichten. Für das HACCP und Personal-Hygienekonzept ist das Cateringunternehmen verantwortlich. Die Veranstaltenden sollten dieses Konzept in die Veranstaltungsdokumentation aufnehmen.

5.5.10. Belüftung

Veranstaltungen und Aktivitäten (auch Mannschaftsbesprechungen) sind, wenn möglich, im Außenbereich abzuhalten. Finden Veranstaltungen oder Aktivitäten im Innenbereich statt, so ist für eine maximale Frischluftzufuhr zu sorgen. Die Menge der anwesenden Personen ist auf die Kapazität der Lüftungsanlage/Lüftungssituation anzupassen. Lüftungsanlagen müssen im Zu-/Abluftmodus betrieben werden. Je nach Verordnungslage verlangen die Behörden bei Großveranstaltungen ein entsprechendes Lüftungsgutachten.

Ergänzende sportartspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

5.5.11. Sicherheit/Sanktionen

VertreterInnen der Vereine oder Sicherheitspersonal kontrollieren die Einhaltung der Hygieneregeln. Die Zuwiderhandlung hat die sofortige Verweisung von der Sportstätte zur Folge. Auf Großveranstaltungen muss entsprechend ausreichendes Sicherheitspersonal für alle wesentlichen Touchpoints wie Ein- und Ausgänge, Zonenzugänge, Toiletten und Sanitäranlagen sowie Versorgungsstationen eingesetzt werden. Das Sicherheitspersonal ist z. B. durch Arbeitskleidung zu kennzeichnen.

5.5.12. Spezifische Bereiche und dortige Abläufe

Isolationsbereiche

Isolationsbereiche müssen Bestandteil eines jeden Hygienekonzepts sein. Im Vorfeld sind Bereiche/Räume zu definieren, die bei auftretendem Verdacht auf ein Infektionsgeschehen bis zur Abklärung des weiteren Vorgehens zur Isolierung dienen können.

Rennbüro

Soweit möglich, sind Onlinesysteme z. B. für Wettbewerbsbeiträge, Startlisten, Ergebnisse, Analysen usw. zu verwenden. Alle Informationen müssen digital verfügbar sein, einschließlich der Organisation eines digitalen Team-Captains-Meetings, sofern dies möglich ist. Bei TCMs soll die Anzahl der Teilnehmenden in Bezug auf die Raumgröße auf ein Minimum (z. B. 1 pro NSA) begrenzt werden, um die Abstandsregelungen einzuhalten.

Gerätevorbereitungsbereiche

Wie in allen anderen Räumlichkeiten muss die maximal zulässige Personenanzahl in den Wachskabinen unter Berücksichtigung der Abstandsregelungen definiert und durch Beschilderung angezeigt werden. Es empfiehlt sich außerdem, ein Limit für den Zugang zu speziellen Vorbereitungszonen pro Team festzulegen (insbesondere im Start-/Zielbereich).

6. Ergänzende sportartspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

6.1. Start und Ziel

Boxen können eventuell pro Team genutzt werden. Die Zugänge zu den Startkorridoren werden entweder vergrößert oder sie werden zu „Einbahnstraßen“.

Sollte es ein Zielzelt geben, ist dies so zu gestalten, dass die Luft bestmöglich zirkulieren kann. Der Leader Chair muss gemäß den Abstandsregelungen aufgestellt werden. Die AthletInnen sind durch einen Korridor von den ZuschauerInnen getrennt.

Gilt für: Ski Cross

6.2. Wartezone Start

Insbesondere in der Wartezone vor dem Start muss der Mindestabstand von 1,5 m zu den anderen AthletInnen eingehalten werden. Die Veranstaltenden tragen die

Ergänzende sportartspezifische Infektionsschutzmaßnahmen

Verantwortung für die Beschilderung mit der maximal zulässigen Personenanzahl. Sollte die Raumkapazität nicht ausreichen, müssen diese Flächen ggf. durch temporäre Bauten erweitert werden.

Gilt für: Ski Alpin, Nordische Kombination, Skispringen, Biathlon, Skilanglauf, Ski Cross

6.3. Aufstiegshilfen/Lifte

In Aufstiegshilfen und Liften gilt die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln. Aufgrund der größeren Praktikabilität kann eine Mund-Nasen-Bedeckung wie Skischal etc. alternativ zu einem Mund-Nasen-Schutz verwendet werden. Die Kapazitäten sind so zu planen, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Ist dies nicht möglich, so wird empfohlen, dass die zu Transportierenden einen Mund-Nasen-Schutz oder eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Veranstaltenden tragen die Verantwortung für die Beschilderung aller Lifte/Aufzüge mit der maximal zulässigen Personenanzahl. In allen Liften gilt die Handschuhpflicht.

Gilt für: Ski Alpin, Nordische Kombination, Skispringen, Ski Cross

6.4. Startgate

Die Startgates in den Startboxen dürfen nur mit Handschuhen benutzt werden.

Gilt für: Ski Cross

6.5. Shuttle

Aufgrund der nötigen Überbrückung der Distanz zwischen den Wettkampfdisziplinen sind Shuttles nötig. Hier gelten die unter 5.2.4. beschriebenen Regelungen.

Gilt für: Nordische Kombination

6.6. Streckenführung teilweise im öffentlichen Raum

Falls sich die Streckenführung im öffentlichen Raum befindet und keine Zugangsbeschränkung möglich ist, müssen die Maßnahmen zum Infektionsschutz auf diesen Streckenabschnitten mit den lokalen Genehmigungsbehörden im Detail abgestimmt werden. Ggf. sind erhöhte Sicherheitsmaßnahmen wie z. B. ein Umzäunungsplan (Absperrungen, Sicherheitspersonal etc.) zu ergreifen.

Gilt für: Nordische Kombination, Biathlon, Langlauf

6.7. Besonderheiten für Sportgeräte und Material

Wenn während den Wettkämpfen gewachst werden muss, ist eine FFP-2-Maske zu tragen.

Transponder werden von den Aktiven selbst von einem Tisch gegriffen und angebracht. Ist dies nicht möglich müssen beide Personen beim Anbringen von Transpondern von Personal eine FFP-2-Maske tragen, da der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Im Ziel werden Transponder von den Athleten in einen dafür vorgesehenen Eimer geworfen (Nordische Kombination, Biathlon, Langlauf).

Leibchen (Bibs), die mehrfach verwendet werden, müssen vor jeder Nutzung gereinigt werden. Wenn möglich, sollen sie erst am Wettkampftag getragen werden. Die nationalen Team-Bibs werden vom jeweiligen Team frisch gewaschen zum nächsten Veranstaltungsort mitgebracht.

Weiterführende Informationen

Im Folgenden finden Sie weiterführende Hinweise und Orientierungshilfen:

Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)

Die zehn Leitplanken des DOSB

https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/LandingPage/Startseite/Leitplanken/Zehn_DOSB-Leitplanken.pdf

DOSB Standards

Anlage 01_ DOSB Standards Infektionsschutz

Fédération Internationale de Ski (FIS)

Anlage 02_ FIS Covid-19 Prevention Guidelines for Event Organisers

Anlage 03_ FIS World Cup Risk Management Covid-19 Testing Protocol

Anlage 04_ FIS Covid-19 measurements_ CC field of play

International Biathlon Union (IBU)

Anlage 05_ IBU Event Guidelines Covid-19

Anlage 06_ IBU EG_ Annex 1

Anlage 07_ IBU EG_ Annex 2

Anlage 08_ IBU EG_ Annex 3

Anlage 09_ IBU EG_ Annex 4

Deutscher Ski Verband (DSV)

Anlage 10_ Fragebogen SARS-CoV-2_ DE

Anlage 11_ Health Questionnaire SARS_ CoV-2_ EN

Verordnungen ausgewählter Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland*

Sachsen

https://www.coronavirus.sachsen.de/download/20200930_SaechsCoronaSchVO.pdf

Bayern

https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayIfSMV_6-G1

Thüringen

<https://www.tmasgff.de/covid-19/quarantaeneverordnung>

Baden-Württemberg

https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/200922_CoronaVO_Konsolidierte_Fassung_ab_200930.pdf

*Die Aktualität der Dokumente ist laufend zu prüfen.

World Health Organization (WHO)

Weiterführende Informationen

Key planning recommendations for mass gatherings in the context of the current COVID-19 outbreak

<https://www.who.int/publications/i/item/10665-332235>

Risk assessment and mitigation checklist for mass gatherings in the context of COVID-19

<https://www.who.int/publications/i/item/how-to-use-who-risk-assessment-and-mitigation-checklist-for-mass-gatherings-in-the-context-of-covid-19>

Mass gathering COVID-19 risk assessment tool – sports events

<https://www.who.int/publications/i/item/10665-333187>

Robert Koch Institut (RKI)

Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum als weitere Komponente zur Reduktion der Übertragungen von COVID-19. Strategie-Ergänzung zu empfohlenen Infektionsschutzmaßnahmen und Zielen (3. Update).

<http://dx.doi.org/10.25646/6731>

SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren.

https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Desinfektionsmittel/Desinfektionsmittelliste/Desinfektionsmittelliste_node.html

Impressum

Titel: Sportart- und verbandspezifische Infektionsschutzmaßnahmen des Deutschen Skiverband (DSV) e.V.

Herausgeber: Deutscher Skiverband e.V. • Hubertusstr. 1 • 82152 Planegg
T +49 89 85790-0 • F +49 89 85790-263 • info@deutscherskiverband.de • www.deutscherskiverband.de

Gestaltung: DSV

1. Digitale Auflage • 26.10.2020